INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG IV BERLIN, JANUAR/FEBRUAR 1936 NUMMER 1/2

INHALT

Dieser Nummer ist das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1935 beigefügt

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Planung der Auswanderung

Im Jahre 1935 wurde im Rahmen der Zusammenfassung der bisher selbständigen Organisationen für Hilfe und Aufbau in der Reichsvertretung der Juden in Deutschland der Wanderungsausschuß bei der Reichsvertretung gebildet. Im Wanderungsausschuß sind alle an der Wanderung beteiligten Organisationen vertreten. Seine Aufgabe besteht darin, die Grundfragen der jüdischen Wanderung zu erörtern, die Planung der Wanderungsbewegung vorzunehmen, über die Generalia der Wanderung zu beschließen und die jüdischen Wanderungsorganisationen, im besonderen Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge, Hilfsverein der Juden in Deutschland und Palästina-Amt, zu koordinieren.

Die Aufgabe des Wanderungsausschusses fand ihren Ausdruck in Ziffer 2 des Programms der Reichsvertretung vom 22. September 1935: „Dem gesteigerten Auswanderungsbedürfnis ist mit einer großzügigen Planung zu entsprechen, die vor allem Palästina, aber auch alle anderen in Frage kommenden Länder einbezieht und besonders der Jugend gilt. Hierzu gehört die Sorge für die Vermehrung der Auswanderungsmöglichkeiten, Ausbildung in für die Auswanderung geeigneten Berufen, insbesondere Landwirtschaft und Handwerk, die Schaffung von Möglichkeiten zur Mobilisierung und Liquidierung des Vermögens wirtschaftlich Selbständiger, die Erweiterung bestehender und die Schaffung neuer Transfermöglichkeiten."

Diese Planung erforderte die Feststellung einer zahlenmäßigen Grundlage für die jährlich mögliche Auswanderung und die Schaffung von Einordnungsmöglichkeiten in den Einwanderungsländern.

Der Wanderungsausschuß hat an Hand der statistischen Materialien versucht, eine zahlenmäßige Grundlage für die Planung der Auswanderung zu geben. Nach dem Ergebnis der Volkszählung vom Juli 1933 befanden sich in Deutschland 499 682 Juden. In der Zeit bis 1. September 1935 hat sich diese Zahl durch Sterbeüberschuß und Abwanderung auf etwa 420 000 vermindert. Da unter den Abgewanderten die fortpflanzungsfähigen Altersgruppen besonders stark vertreten waren, wird die natürliche Verminderung der jüdischen Bevölkerung in Deutschland durch Abwanderung, Sterbeüberschuß und Geburtenrückgang eine progressive Steigerung erfahren. Für die nächste Zeit muß also mit einer außerordentlich stark rückläufigen Bevölkerungsbewegung der Juden in Deutschland gerechnet werden.

Bei der bisherigen Auswanderung ist davon auszugehen, daß etwa 30 000 Juden aus Deutschland nach Palästina ausgewandert sind und sich dort eingeordnet haben, daß der größere Teil der außerpalästinensischen Wanderung, namentlich im Jahre 1933, sich ungeregelt in andere europäische Länder bewegte, wobei nur in einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Fällen eine produktive Einordnung erfolgt ist, und daß die Ueberseewanderung nach USA., Südamerika und Südafrika ungefähr 15—20 000 Menschen umfaßte, die allerdings nur zu einem kleinen Teil durch die jüdischen Wanderungsorganisationen statistisch erfaßt worden sind. Die bisherige Wanderungsbewegung war im wesentlichen Einzel- oder Familienwanderung. Die Einwanderungsländer wurden von den Auswanderern auf Grund von verwandtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Verbindungen frei gewählt. Palästina erwies sich als das einzige Land, das eine jüdische Gruppenwanderung produktiv aufzunehmen imstande war.

So wichtig auch in Zukunft die Einzel- und Familienwanderung sein wird, so müssen in Anbetracht des außerordentlich gesteigerten Auswanderungsbedürfnisses alle Anstrengungen gemacht werden, um die Auswanderung jüdischer Familiengruppen zu fördern und möglichst zu beschleunigen. Hier sind den Wanderungsorganisationen große Aufgaben gestellt, weil die Auswanderungswilligen, die jetzt eine Auswanderung planen, nur in viel selteneren Fällen die Möglichkeit besitzen, verwandtschaftliche oder sonstige persönliche Verbindungen für ihre Einordnung zugrunde zu legen. Diesen Familien Einwanderungsmöglichkeiten zu erschließen, die ihren beruflichen und auch kapitalmäßigen Voraussetzungen entsprechen, wird neben der Einzelwanderung von ausschlaggebender Bedeutung werden. Dabei handelt es sich um Familien, die bereits begonnen haben, aus der Substanz zu leben, und die, wenn sie in Bälde zur Auswanderung gebracht werden können, aus der Liquidation ihres Grundbesitzes und ihres sonstigen Vermögens noch Mittel erübrigen können, die gegebenenfalls für einen Transfer und damit für den Neuaufbau einer Existenz im Einwanderungsland zur Verfügung stünden. Je länger diese Familien auf eine Auswanderung warten müssen, um so stärker werden die Eigenmittel aufgezehrt, um so mehr entsteht die Notwendigkeit der öffentlichen jüdischen Unterstützung solcher Familien.

Innerhalb der Wanderungsplanung muß insbesondere für die mittelständischen Familien gesorgt werden. Nach Möglichkeit soll eine Verbindung der Auswanderung von Personen mit Kapital mit der Auswanderung Unbemittelter geschaffen werden. Hierbei wird die Wanderung nach Palästina in doppelter Hinsicht von besonderer Bedeutung sein. Einmal bedeutet der Kapitaltransfer nach Palästina die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für jüdische Arbeiter. Dann ermöglichen die Mittelstandssiedlungen in Palästina die Aufnahme von Familien mit verhältnismäßig kleinem Kapital und ermöglichen deren produktive Einordnung, sofern diese Familien die persönlichen Voraussetzungen für die Einwanderung nach Palästina besitzen. Neben der Palästinawanderung erhält die Wanderung nach Uebersee eine größere Bedeutung als bisher, da die Hoffnung besteht, daß in diesen Ländern (besonders in den ABC.-Staaten von Südamerika, in USA. und in Südafrika) sich weitere Einwanderungsmöglichkeiten erschließen lassen.

Nach Zahl und Richtung der Wanderungsbewegung kann aus diesen grundsätzlichen Erwägungen und Erfahrungen heraus die Zahl der jährlich zur Auswanderung zu bringenden Personen auf 12—20 000 geschätzt werden. Es soll versucht werden, mindestens die Hälfte dieser Auswanderer in Palästina produktiv einzuordnen, während die andere Hälfte in den überseeischen Ländern zur Einordnung zu bringen ist.

Für die Durchführung dieser Planung ist dreierlei erforderlich: 1. die organisatorische Erfassung der Auswanderungswilligen, 2. ihre Vorbereitung für die Auswanderung, 3. die Erschließung von Einwanderungsmöglichkeiten.

Die organisatorische Erfassung der Palästinawanderer geschieht durch das Palästina-Amt und seine Zweigstellen.

Die außerpalästinensische Wanderung wird von dem Hilfsverein der Juden in Deutschland bearbeitet, der nach besten Kräften mit seiner Zentrale in Berlin und seinen Vertrauensleuten im Reich die gesteigerte Arbeitslast zu bewältigen versucht. In Anbetracht des namentlich nach den Nürnberger Gesetzen außerordentlich gesteigerten Auswanderungsbedürfnisses hat es sich als notwendig erwiesen, die Organisation des Hilfsvereins zu erweitern und auszubauen. Die Reorganisation des Hilfsvereins wurde im Wanderungsausschuß der Reichsvertretung durch eine Reihe von Anregungen vorbereitet. Insbesondere wurde gemeinsam als Notwendigkeit erkannt, der Zentrale des Hilfsvereins eine Reihe von Zweigstellen im Reiche anzugliedern, die für einzelne Bezirke die Auswanderungsberatung übernehmen. Eine solche Dezentralisierung der Arbeit des Hilfsvereins bietet die Gewähr für eine möglichst individuelle Beratung des Auswanderungswilligen, für die Feststellung seiner Auswanderungsfähigkeit, für die technische Durchführung der Auswanderung, vor allem aber auch für eine organisatorische Erfassung der Auswanderungsfähigen. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit einer stärkeren Publizität über Fragen der Auswanderung anerkannt. In der jüdischen Presse ist inzwischen eine laufende Information über Auswanderungsmöglichkeiten erfolgt, die dazu beigetragen hat, unklare Vorstellungen über die Auswanderungsmöglichkeiten zu zerstreuen und damit auch „wilde" Auswanderungspläne, die in privaten Organisationen aufgetaucht und verfolgt worden sind, entsprechend zu charakterisieren.

Die Vorbereitung der Auswanderungswilligen bedeutet eine Erweiterung der Aufgaben für Berufsumschichtung und Berufsausbildung, zumal für diese Vorbereitung in erster Linie die jüngeren Altersklassen in Betracht kommen, die einer planmäßigen Ausbildung zuzuführen sind, die sie auswanderungsfähig macht. Darüber hinaus kann jedoch auch bei den älteren Auswanderungsfähigen eine Vorbereitung der Auswanderung dadurch erfolgen, daß sie in systematischen Lehrgängen sprachlich, landeskundlich und jüdisch-kulturell für ihre Auswanderung vorbereitet werden. Hier

erwächst dem Hilfsverein und seinen Zweigstellen in Verbindung mit den jüdischen Lehrhäusern und den sonstigen Bildungsinstitutionen eine wichtige Aufgabe.

Die Erschließung von Einwanderungsmöglichkeiten erfordert wie bisher eine intensive Zusammenarbeit mit den großen jüdischen Wanderungs- und Kolonisations-Organisationen der Hicem und der Ica. Es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß diese Organisationen die Unterstützung und Förderung, die sie uns schon bisher haben zuteil werden lassen, in Anbetracht der Dringlichkeit unseres Wanderungsproblems künftig so verstärken werden, daß die erforderlichen Verhandlungen für die Erschließung von Einwanderungsmöglichkeiten eine tunlichste Beschleunigung erfahren. Es kann festgestellt werden, daß der Reorganisationsplan des Hilfsvereins die Unterstützung und Initiative der Hicem gefunden hat, die auch ihrerseits an dem organisatorischen Ausbau des Hilfsvereins auf Grund ihrer Erfahrungen maßgebend mitgewirkt hat. Außerdem hat die Hicem es übernommen, in Verbindung mit den jüdischen Stellen in Deutschland die Verhandlungen über die Einordnung jüdischer Familien aus Deutschland in den überseeischen Ländern aufzunehmen.

Die Ica hat einen wichtigen Anfang mit der Aufnahme von 19 jüdischen Familien aus Deutschland in ihrer Siedlung Avigdor (Argentinien) gemacht. Es ist dankbar anzuerkennen, daß damit die Verwirklichung des Planes begonnen hat, eine Anzahl jüdischer Familien aus Deutschland, die sich für landwirtschaftliche Siedlungsarbeiten eignen, in den Kolonien der Ica in Argentinien einzuordnen. Die Auswahl dieser Siedlungsfamilien wurde auf Grund einer Arbeitsvereinbarung zwischen Reichsvertretung und Hilfsverein vorgenommen. Für die Ica-Ansiedlung kamen nur Familien mit fünf Arbeitskräften in Betracht, also in der Regel Eltern mit drei Kindern über 14 Jahren. Die erforderlichen Feststellungen wurden mit Hilfe der Provinzialstellen der Reichsvertretung durchgeführt. Maßgebend für die Auswahl war in erster Linie die Familienzusammensetzung, die persönliche und berufliche Eignung für die landwirtschaftliche Siedlungsarbeit sowie die gesundheitliche Eignung aller Familienmitglieder. Auf Grund des Votums des Sachverständigen der Ica wurden ein bis zwei Mitglieder der in die engere Wahl genommenen 19 Familien für vier Wochen in dem Landwerk Neuendorf zu einer landwirtschaftlichen Vorschulung untergebracht. Bei dieser Vorschulung sollte die Einordnung der Familienmitglieder in die Gemeinschaftsarbeit, ihre Eignung zu körperlicher Arbeit allgemein und speziell zu landwirtschaftlicher Arbeit erprobt werden. Außerdem sollte den Familienmitgliedern in dieser Zeit durch Lehr- und Lichtbild-Material ein allgemeiner Ueberblick über die landwirtschaftliche Technik unter besonderer Berücksichtigung der argentinischen Verhältnisse gegeben werden. Dieser landwirtschaftlichen Vorschulung unterzogen sich 22 Mitglieder der 19 ausgewählten Familien, die am 22. Oktober 1935 im Landwerk Neuendorf eintrafen. Die Begutachtung des Leiters des Landwerks Neuendorf ergab die Eignung sämtlicher Familienmitglieder. Nach Vollziehung der Vorschulung und nach Durchführung der Beschaffung der Llamaden durch die Ica sowie der sonstigen Auswanderungspapiere durch den Hilfsverein haben diese Familien am 14. und 27. Dezember 1935 ihre Ausreise nach Argentinien angetreten. Es ist zu hoffen, daß bei Bewährung der Auswanderer in der landwirtschaftlichen Arbeit die Möglichkeit für die Einordnung weiterer Familien gegeben ist.

Als das zentrale Ereignis der letzten Zeit für eine Förderung der jüdischen Auswanderung aus Deutschland, ist der Besuch der unter Sir Herbert Samuels Führung stehenden englisch-jüdischen Delegation in Amerika, der Ende Januar 1936 stattfand, anzusehen. Es ist geplant, durch ein „Council for German Jewry" die jährliche Auswanderung von 20—25 000 Juden aus Deutschland zu fördern, von denen die Hälfte in Palästina angesiedelt werden soll. Nach ihrer Rückkehr aus Amerika wurde von Mitgliedern der Delegation verlautbart, daß ein konkreter Plan für die allmähliche Auswanderung aus Deutschland bestehe, der in seinen Grundzügen die Zustimmung der amerikanischen Kreise gefunden habe, in seinen Einzelheiten jedoch erst veröffentlicht werden soll, wenn er endgültig von allen Beteiligten angenommen worden sei. Die Juden in Deutschland hoffen mit Zuversicht, daß es gelingen wird, alle noch bestehenden Schwierigkeiten, auch solche organisatorischer Natur, zu überwinden, um ihnen neue Einwanderungsmöglichkeiten zu erschließen.

Schulabteilung

Ausbildung von Lehrkräften für den hebräischen Erwachsenen-Unterricht

Am 27. Januar 1936 fand die Eröffnung eines von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland eingerichteten Lehrganges zur Ausbildung von Lehrkräften für den hebräischen Erwachsenen-Unterricht statt. Nach entsprechender Auslese wurden in den Lehrgang etwa 25 Teilnehmer aus Berlin und aus der Provinz eingereiht, die über ausreichende hebräische Vorkenntnisse verfügen und zum Teil auch pädagogische Erfahrung besitzen. Der Lehrgang steht unter der Leitung von Dr. S. Kaléko.

Namens der Reichsvertretung hielt der Leiter der Schulabteilung, Studienrat a. D. Dr. Leschnitzer, eine Ansprache, in der er darauf hinwies, daß die Sprache nicht nur ein Mittel für Mitteilungen zum allgemeinen Lebensbedarf, sondern auch das bedeutsamste Element des kulturellen Lebens und der tiefste Ausdruck jedes Volkstums sei. Während viele beim Erlernen einer Sprache nur ihren Zweck als Verständigungsmittel im Auge haben, müsse ganz besonders von den Lehrern gefordert werden, daß sie Verständnis für den eigentlichen Charakter der Sprache als Ausdruck kultureller Eigenart haben und das wahre Wesen der Sprache als unmittelbaren Ausdruck religiöser und nationaler Werte den Lernenden nahebringen können. Nur unter dieser Voraussetzung sei vom hebräischen Erwachsenen-Unterricht ein nachhaltiger Erfolg zu erwarten.

Dr. Kaléko hob die Bedeutung des hebräischen Lehrers für die Entwicklung der hebräischen Bewegung und die besonderen Aufgaben hervor, die ihm in Deutschland zufallen, wo es gelte, Menschen ihrem Judentum wieder zuzuführen. Es sei nötig, auch denjenigen, die nicht nach Palästina gehen wollen, eine geistige Hachscharah zu geben. Zum Schluß sprach Dr. Kaléko die Hoffnung auf gedeihliches Zusammenwirken zwischen Lehrern und Schülern dieses Lehrganges aus.

Neben Dr. Kaléko sind als Lehrkräfte in dem Kursus Dr. Borodianski, Prof. Dr. Barschak, Dr. Josef Heller, Josef Jakobsohn, Dr. Masé, Elieser Smolly und Chemia Winawer tätig.

Schülerbriefwechsel mit Kindern in Erez Israel

Vom Lehrerrat für den KKL in Erez Israel wurde eine Zentralstelle zur Pflege eines Briefwechsels von Kindern in der Diaspora mit Erez Israel geschaffen. Diese Stelle wird einen regelmäßigen Dienst einrichten zur Beantwortung von Fragen über Erez Israel, mit denen sich die Kinder an ihn wenden werden. Die Anfragen können in der entsprechenden Landessprache gestellt werden, die Beantwortung erfolgt ausschließlich in hebräischer Sprache. Auf diese Weise wird die Zentralstelle nicht nur Informationen über das Leben in Erez Israel in einer der Mentalität des Kindes angepaßten und ihm verständlichen Form erteilen, sondern auch zur Verbreitung der hebräischen Sprache durch rege Korrespondenz beitragen.

Ferner wird die Zentralstelle die Korrespondenz zwischen den Schulkindern in Erez Israel und in der Diaspora vermitteln und für regelmäßige Beantwortung sorgen. Diese Briefe, von den Kindern selbst geschrieben und beantwortet, sollen natürlich nur in hebräischer Sprache abgefaßt sein.

Die Briefe der Kinder sollen an den Waad Arzi Hakeren Hakajemeth Lejisrael, Tel-Awiw P.O.B. 738 gerichtet werden. Sie können aber auch an die Zentrale des Keren Kajemeth Lejisrael in Deutschland, Berlin W 15, Meinekestraße 10, gesandt werden, der sie dann jeweils nach Palästina weiterleitet.

Literatur

„Schulen für 18 000 Kinder — das Schuldezernat der Reichsvertretung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 37 Nr. 49 (5. Dezember 1935).

„Tageskurse für Berufsvorlehre", Dr. Hilde Landenberger in „Mitteilungen der Großloge für Deutschland" Jg. 1936 Nr. 1/2 (Januar/Februar 1936).

Abteilung Berufsausbildung und Berufsumschichtung

Förderung von Ausbildungsvorhaben

Der Präsidialausschuß der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat in seiner letzten Sitzung zwei Projekte geprüft, die im Dienste der Auswanderung stehen sollen: die in Aussicht genommenen Neugründungen „Jüdische Auswanderungsschule" und „Handwerkliches Lehrzentrum zum Gedächtnis von Ludwig Tietz", das in Palästina geschaffen werden soll.

Der Präsidialausschuß hat seine Zustimmung zur Inangriffnahme beider Projekte gegeben und die Unterstützung beider Vorhaben aus Mitteln des Berufsumschichtungsetats beschlossen.

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Jüdische Winterhilfe in Zahlen

Ende des Jahres 1935 wurden von der Jüdischen Winterhilfe etwa 75 000 Personen betreut, die sich auf die einzelnen Länder wie folgt verteilen: Preußen 57 000 (davon Berlin 26 000, Rheinprovinz 8500, Hessen-Nassau 7000, Niederschlesien 5000, Westfalen 3600, Hannover 2000, Ostpreußen 1600, Pommern 1300, Brandenburg 1000), Bayern 4800, Sachsen 3000, Hessen 2700, Hamburg 2600, Baden 2400, Württemberg 1000, Thüringen 500, Anhalt 200, Braunschweig 200, Bremen 200, Lippe 100, Lübeck 100, Mecklenburg 100, Oldenburg 100.

Bezüglich einiger Gemeinden liegen bereits Zahlen nach dem Stande vom Januar 1936 vor. Danach wurden in Berlin 27 508 (140 000), Breslau 4552 (18 000), Frankfurt a. M. 4000 (23 150), Hamburg 2904 (16 300), Köln 2530 (14 000), Leipzig 1784 (10 000), Essen 988 (3800), München 978 (8500), Nürnberg 879 (5300), Dortmund 761 (3800), Königsberg 423 (2800), Gelsenkirchen 311 (1070), Tilsit 164 (620), Hamborn 148 (402) Hilfsbedürftige von der Jüdischen Winterhilfe betreut (in Klammern die geschätzte Seelenzahl der jüdischen Bevölkerung). Ueber die in den Kleingemeinden betreuten Hilfsbedürftigen unterrichten folgende Zahlen: Hessen-Nassau (nur Kleingemeinden) ohne Vorsteheramt Kassel 2292 (9083), Darmstadt mit Provinz Starkenburg 889 (4226), Kassel mit Vorsteheramt Kassel 812 (4000), Gießen mit Provinz Oberhessen 770 (2500), Ostpreußen (ohne Königsberg, Tilsit, Insterburg) 742 (2300), Grenzmark Posen-Westpreußen 519 (1800).

Ausbildungslehrgang für jüdische Sozialarbeit

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, wird gemeinsam mit dem Jüdischen Frauenbund einen einjährigen Ausbildungslehrgang für jüdische Sozialarbeit durchführen.

Der Lehrgang soll eine Ausbildung in Theorie und Praxis der jüdischen Sozialarbeit umfassen, und zwar soll der theoretische Unterricht mit der praktischen Arbeit in den jüdischen Wohlfahrtsstellen abwechseln. Für den Kursus werden etwa 15 männliche und weibliche Teilnehmer aus allen Teilen des Reichs zugelassen. Vor Beginn des eigentlichen Lehrgangs soll eine mehrwöchige Vorpraxis in einer Wohlfahrtsstelle verlangt werden, um die Möglichkeit zu haben, die Teilnehmer in die Arbeit einzuführen und von ihrer Geeignetheit einen Eindruck zu bekommen.

Der Kursus beginnt am 20. April 1936, und zwar werden zunächst 3 Monate der Theorie gewidmet sein, daran schließen sich etwa 5 Monate praktischer Arbeit in den verschiedensten Wohlfahrtsstellen an, und der Abschluß wird dem theoretischen Unterricht vorbehalten sein.

Die theoretische Ausbildung wird folgende Gebiete umfassen:

1. Grundlagen der jüdischen Sozialarbeit einschl. Geschichte;
2. Wirtschaftsfürsorge,
   Fürsorgepflichtverordnung und Reichsgrundsätze, Sonderfürsorge für einzelne Gruppen (Kriegsbeschädigte, Kleinrentner, Wandererfürsorge, Ausländerrecht);
3. Auswanderungswesen;
4. Jugendwohlfahrtspflege und Gefährdetenfürsorge
   a) Fürsorge für vormundschaftsbedürftige Kinder, Pflegekinderschutz, Fürsorge für sittlich verwahrloste Kinder und Jugendliche, straffällige Jugendliche (Jugendgerichtsgesetz),
   b) Einrichtungen der halboffenen, halbgeschlossenen und geschlossenen Jugendwohlfahrtspflege und ihre Aufgaben und Zusammenarbeit,
   c) Jugendpflege, Verschiedenes,
   d) Fürsorge für Gefährdete (Soziale Gerichtshilfe, Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge);
5. Sozialpolitik (Geschichte, System, Probleme);
6. Grundzüge der Volkswirtschafts- und Gesellschaftslehre;
7. Sozialversicherung;
8. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung;
9. Allgemeine Psychologie und Pädagogik;
10. Gesundheitslehre und Gesundheitsfürsorge;
11. Staats- und Verwaltungskunde;
12. Bürgerliches Recht;
13. Wirtschaftliche Probleme der Gegenwart;
14. Jüdische Gegenwartskunde;
15. Jüdische Geschichte;
16. Besprechungen aus der praktischen Arbeit;
17. Hebräisch fakultativ.

Der Unterricht wird von verschiedenen Dozenten erteilt, und zwar wird der Unterricht im wesentlichen in Form von Arbeitsgemeinschaften erfolgen. Außerdem soll während der Zeit des theoretischen Unterrichts Gelegenheit zu den verschiedensten Besichtigungen von jüdischen Einrichtungen gegeben werden. Während des theoretischen Unterrichts werden die Teilnehmer aus allen Teilen des Reiches in Berlin gesammelt. Für das Praktikum werden die Teilnehmer auf die verschiedenen Wohlfahrtsstellen des Reiches verteilt.

Die Gebühren für den Ausbildungslehrgang betragen während der Zeit des theoretischen Unterrichts monatlich 25 RM., während der praktischen Arbeit monatlich 10 RM.

Darstellung des Sozial- und Wirtschaftsrechts

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland plant als nächste Veröffentlichung im Verlage der ihr angeschlossenen Zentralwohlfahrtsstelle eine Darstellung des Sozial- und Wirtschaftsrechts, ausgewählt und bearbeitet für die Bedürfnisse der Juden in Deutschland von Ministerialrat i. R. Fritz Wittelshöfer unter Mitwirkung einiger in der praktischen Sozialarbeit stehender Persönlichkeiten. Die Schrift wird einen systematischen Ueberblick über alle gesetzlichen Bestimmungen geben, die für die jüdische Rechts- und Wirtschaftsberatung von Bedeutung sind. Sie wird insbesondere folgende Gebiete behandeln: Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Sozialversicherungsrecht, Wohlfahrts- und Jugendrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Auswanderungsrecht, Ausländerrecht. In ihrem ersten Teil sollen die für die jüdische Arbeit wichtigen Grundzüge und leitenden Gedanken der gesetzlichen Bestimmungen klargelegt und durch praktische Beispiele veranschaulicht werden. Der zweite Teil wird den Abdruck der gesetzlichen Bestimmungen im Wortlaut bringen und als „Loseblattausgabe" ständig auf dem laufenden gehalten werden können.

Die Schrift soll dem jüdischen Sozialarbeiter, dem jüdischen Rechts- und Wirtschaftsberater, dem jüdischen Arbeitnehmer sowie dem Handel- und Gewerbetreibenden ein zuverlässiger Ratgeber sein. Für jeden, der sich mit den einschlägigen Fragen zu beschäftigen hat, wird diese neue Veröffentlichung daher unentbehrlich sein.

Bestellungen auf die Schrift zum Subskriptionspreis von broschiert je Exemplar 2 M., Loseblattform je Exemplar 3 M. nimmt entgegen die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158.

Betreuung der Kleinrentner

Die jüdischen Mitglieder des Reichsbundes der Deutschen Kapital- und Kleinrentner e. V. sind mit dem 31. Dezember 1935 aus dem Reichsbund ausgeschieden. Ihre Betreuung ist von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, übernommen worden.

Krankenversicherung der Anstaltsinsassen

Durch den Abschluß eines Vertrages besteht die Möglichkeit, die Insassen von Heimen und Anstalten gegen Krankheit zu versichern. Auskunft hierüber erteilt die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, Berlin-Charlottenburg 2, Kanstraße 158.

Literatur

„Grenzen der Philanthropie — Nachdenkliches zur jüdischen Winterhilfe", S. Tschertok in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 98 (6. Dezember 1935).

„Sorgen Sie dafür! — Ein Wort an die Helfer der Jüdischen Winterhilfe", Hannah Karminski in „C.-V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 51 (19. Dezember 1935).

„Gesamtaufbau der Jüdischen Winterhilfe der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin Jg. 25 Nr. 49 (8. Dezember 1935).

„Blick in die Jüdische Winterhilfe" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 7 (16. Februar 1936).

„Tausenden wird geholfen" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 7 (13. Februar 1936).

„20 000 Zentner Kartoffeln" in „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 7 (13. Februar 1936).

„Jüdische Winterhilfe in Zahlen" in „Jüdische Allgemeine Zeitung" Jg. 16 Nr. 7 (12. Februar 1936).

Jüdische Organisationen

Zionistische Vereinigung für Deutschland

XXV. Delegiertentag

Der XXV. Delegiertentag der Zionistischen Vereinigung für Deutschland fand in der Zeit vom 2. bis 4. Februar 1936 in Berlin statt. Zum Vorsitzenden der Zionistischen Vereinigung für Deutschland wurde Dr. Siegfried Moses wiedergewählt. Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören außerdem folgende Mitglieder an: Isi Eisner, Dr. Hans Friedenthal, Dr. Josephsthal, Dr. Katzenstein, Dr. Lehmann, Dr. Georg Lubinski, Adolf Michaelis, Dr. Joachim Prinz, Dr. Egon Rosenberg, Dr. Michael Traub, S. Tschertok, Amtsgerichtsrat a. D. Tuchler.

Literatur

„3 Jahre Zionistische Bewegung in Deutschland", Sonderdruck des Berichtes der Zionistischen Vereinigung für Deutschland an den XXV. Delegiertentag, Berlin 1936 (Verlag Jüdische Rundschau).

Agudas Jisroel

Delegiertentag der deutschen Landesorganisation

Die deutsche Landesorganisation der Agudas Jisroel hielt am 29. und 30. Dezember 1935 in Frankfurt a. M. ihren Delegiertentag ab. Die Wahl des neuen Landesvorstandes hatte folgendes Ergebnis: Rabbiner Horovitz, Frankfurt (Vorsitzender), Beifus, Frankfurt, Ehrentreu, Frankfurt, Dr. Goldschmidt, Frankfurt, Fritz Stern, Frankfurt, Rabbiner Dr. Merzbach, Darmstadt, als Vertreter der Aguda-Jugend Dr. Kahn, Fulda, Pels, Hamburg, für den Keren Hathora und außerdem ein Vertreter der Palästina-Zentrale, der noch nicht ernannt ist. Die sieben größten Gruppen der Organisation werden außerdem noch einen erweiterten Vorstand bilden.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah

Neuordnung der Geschäftsführung

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah teilt mit:

Nachdem zu unserem allergrößten Bedauern Herr M. Schattner seine Mitarbeit in Berlin infolge seiner Rückkehr nach Palästina aufgeben mußte, standen wir vor der Notwendigkeit, eine Umbildung unserer Geschäftsführung vorzunehmen. Es war außerordentlich schwierig für uns, auf die wertvolle Unterstützung von Herrn Schattner zu verzichten, da er der Arbeit der Jugendalijah durch neue Ideen und unermüdliche Initiative immer wieder neuen Auftrieb gab. Wir freuen uns darum um so mehr zu hören, daß Herr Schattner sich schon zu Beginn seines Palästina-Aufenthalts für die Mitarbeit im Board zur Verfügung gestellt hat, und hoffen sehr, daß es ihm auch von dort aus möglich sein wird, unsere Arbeit durch seine wertvollen Ratschläge zu unterstützen.

Es ist uns nun zu unserer Freude gelungen, Frau Lola Hahn-Warburg und Herrn Landgerichtsrat Rau in viel stärkerem Maße als bisher für unsere Arbeit heranzuziehen. Frau Hahn hat sich entschlossen, in die Geschäftsführung einzutreten, so daß jetzt eine Leitung zu dritt geschaffen wurde, bei der Frau Hahn und, wie bisher, Fräulein Eva Stern die Geschäftsführung innehaben, während Herr Landgerichtsrat Rau als Finanzdezernent die Verwaltung und Kontrolle der finanziellen Fragen übernommen hat.

F. W. I. Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschlaud wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Juden m. b. H.

Umorganisation der F. W. I.

Nachdem sich die Voraussetzungen deutlicher übersehen lassen, unter denen die F. W. I. den ihr gestellten Aufgaben gerecht werden kann, ist Herr Dr. Georg Strauß, Berlin, in die Geschäftsführung der F. W. I. berufen worden.

Herr Friedrich Borchardt tritt gleichzeitig aus der Geschäftsführung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft über. Neu in den Aufsichtsrat wurden gewählt: Herr Dr. Erhardt, Berlin, und Herr Amtsgerichtsrat i. R. Tuchler, Berlin.

Der neue Geschäftsführer, Herr Dr. Strauß, verfügt infolge seiner langjährigen Tätigkeit auf den verschiedensten Gebieten der Wirtschaft über ausgedehnte kaufmännische Erfahrungen, insbesondere auf den Gebieten des Verlagswesens, der Textilindustrie und aller Zweige des Einzelhandels. Er wird gemeinsam mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Alfred Levi die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Die F. W. I. hat neue, wesentlich erweiterte Geschäftsräume bezogen, die es ihr ermöglichen, den Ansprüchen des ratsuchenden Publikums nachzukommen. Eine Sonderabteilung für die Beratung und Betreuung der Einzelhandelsbetriebe wurde eingerichtet.

Die neue Anschrift der Gesellschaft lautet: Berlin W 15, Kurfürstendamm 214, III, Tel. J1 Bismarck 3788/89.

Literatur

„F. W. I." in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 6 (6. Februar 1936).

Hicem

Tätigkeit für die Auswanderer aus Deutschland

Der Verband für Auswandererhilfe Hicem (Hias-Ica Emigration Association) veröffentlicht über seine Tätigkeit zugunsten der Auswanderer aus Deutschland einen Bericht, in dem es u. a. heißt:

Seit April 1933 ist Hicem bemüht, den Auswanderern aus Deutschland weitestgehende Hilfe zu gewähren. Der Verband Hicem hat in den Nachbarländern Deutschlands gemeinsam mit den örtlichen Komitees die Niederlassung aller hierfür in Frage kommenden Elemente an Ort und Stelle erleichtert; er hat Maßnahmen getroffen, um die Reisen zu kontrollieren und Wanderungen aus einem Land in das andere immer mehr zu verhüten. Familien der ersten Auswanderungswelle, die aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen nicht sofort seßhaft gemacht werden konnten, wurden nach methodischer Auswahl durch Hicem in die überseeischen Länder weitergeleitet; diese Transporte aus den Grenzländern wurden organisiert, als von den verschiedenen Regierungen immer schärfere Maßnahmen zur Kontrolle der Ausländer im allgemeinen und immer einschneidendere Beschränkungen für die Aufnahme weiterer Einwanderer getroffen wurden.

Trotz unzähliger Schwierigkeiten konnte Hicem im Jahre 1935 die Weiterleitung von 3043 Auswanderern aus Deutschland, von denen 2172 nach Uebersee gingen, durchführen; diese verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Länder: Vereinigte Staaten und Kanada 59; Mittelamerika 7; Argentinien 150; Brasilien 75; Paraguay 323; andere südamerikanische Länder 42; Südafrika 39; Palästina 1442; China und Mandschukuo 28; andere Länder 7. Gleichzeitig wurden in Europa selbst 350 Ausgewanderte zwecks beruflicher Umschichtung oder endgültiger Niederlassung in

andere Länder überführt, und zwar nach Frankreich 106, nach Spanien 60, nach USSR. 52 und nach anderen europäischen Ländern 132. Außerdem wurden 521 Repatriierungen in die Heimatländer durchgeführt.

Fügt man diesen Zahlen die der vorangegangenen Jahre hinzu, so ergibt sich folgendes Gesamtbild der vom 15. Mai 1933 bis zum 31. Dezember 1935 von Hicem zugunsten der Auswanderer aus Deutschland geleisteten Arbeit:

1. Verbringung nach Uebersee			5 393
davon nach:	Palästina	3 371	
	Brasilien	962	
	Paraguay	358	
	Argentinien	237	
	USA. oder Kanada	233	
	Südafrika	65	
	usw.		
2. Niederlassung in Europa zur beruflichen Umschichtung und endgültigen Unterbringung			2 222
davon in:	Frankreich	990	
	Spanien	247	
	usw.		
3. Wieder-Auswanderung aus den Nachbarländern Deutschlands			2 416
davon aus:	Frankreich	861	
	Belgien	577	

In diesem Zusammenhang muß man unterstreichen, daß die Bemühungen der Hicem, eine nutzlose Wanderung aus einem Land in das andere zu vermeiden, von Erfolg gekrönt waren, da diese Totalsumme in Höhe von 2416 sich folgendermaßen aufteilt: 2270 Reisen im Jahre 1933 und 146 im Jahre 1934; im Jahre 1935 konnte diese Rubrik vollkommen aus den Statistiken verschwinden.

4. Repatriierungen in die jeweiligen Heimatländer 3 397.

Es wurden somit in der Zeit vom 15. Mai 1933 bis zum 31. Dezember 1935 insgesamt 13 428 Personen von Hicem weitergeleitet.

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Ausbau des Hilfsvereins

Im Dezember 1935 fand unter Vorsitz von Herrn Max M. Warburg eine Sitzung des Kuratoriums (des früheren geschäftsführenden Ausschusses) des Hilfsvereins der Juden in Deutschland statt.

In das Kuratorium (den früheren geschäftsführenden Ausschuß) wurden neugewählt die Herren: Justizrat Dr. Julius Brodnitz, Ministerialrat a. D. Dr. Otto Hirsch, Dr. Leo Löwenstein, Rechtsanwalt Dr. Julius L. Seligsohn, Dr. Herbert Schönfeldt.

In den Arbeitsausschuß des Kuratoriums, dessen Vorsitzender Max M. Warburg ist, wurden Dr. Otto Hirsch und Dr. Seligsohn kooptiert. Vorsitzender des Geschäftsführenden Vorstandes (nach dem neuen Status) wird der bisherige Generalsekretär Dr. Mark Wischnitzer, ordentliches Mitglied Henry Chassel, Hamburg, stellvertretende Mitglieder werden Samuel Lifschitz, Joseph Wahl, Dr. S. Kutscheroff, Dr. Arthur Prinz.

Um dem gewaltig angewachsenen Auswanderungsdrang der jüdischen Bevölkerung gerecht zu werden, hat der Hilfsverein sich zur Errichtung von 11 neuen Auswandererberatungsstellen im Reich entschlossen, die in den wichtigsten Städten den Auswanderungswilligen mit Rat und Tat zur Seite stehen und die Zentrale von einem Teil der immer mehr anschwellenden Arbeit entlasten sollen. Bisher bestanden solche Stellen in Hamburg und Bremen.

Die Adressen und Arbeitsbereiche der Auswanderer-beratungsstellen im Reich sind folgende:

Königsberg: für Ostpreußen: z. Hd. v. Herrn Dr. jur. Kurt Rosenhain, Tragheimer Pulverstraße 5a.

Breslau: für Schlesien und angrenzende Teile der Lausitz: z. Hd. v. Herrn Rechtsanwalt Erich Spitz, Wallstraße 9.

Leipzig: für Sachsen, Thüringen, Anhalt und Regierungsbezirk Magdeburg: z. Hd. v. Herrn Landgerichtsdirektor a. D. Dr. A. Wachtel, Goethestraße 1/II.

Stettin: für Pommern und Mecklenburg: z. Hd. v. Herrn Otto Michelsohn, Friedrich-Karl-Straße 2.

Hannover: für Hannover, Westfalen, Braunschweig, Lippe, Halberstadt: z. Hd. v. Herrn Rechtsanwalt Dr. Max Schleisner, Hannover 1 M, Sophienstraße 1a.

Köln/Rhein: für Rheinland und Ruhrgebiet: z. Hd. v. Herrn Dr. jur. Hans Jacobi, Unkelerstraße 23, Köln-Sülz.

Frankfurt/Main: für Provinz Hessen-Nassau und Land Hessen: z. Hd. v. Herrn Dr. Max Hermann Maier, Quinckestraße 26/I.

Mannheim: für Mannheim, Pfalz, Saarland und Hessen südlich der Linie Alzey, Worms, Lorsch, Bensheim, Fürth, Wahlen, Waldmichelbach: z. Hd. v. Herrn Dr. jur. Franz Ludwig Auerbach, M. 6. 12.

Karlsruhe: für Baden ausschließlich Mannheim: z. Hd. v. Herrn Rechtsanwalt Dr. Fritz Rosenfelder, Kaiserstraße 136.

Stuttgart: für Württemberg: z. Hd. v. Frl. Thekla Kauffmann, Isr. Fürsorgeamt, Hospitalstraße 36.

München: für Bayern: z. Hd. v. Herrn Oberamtsrichter i. R. Dr. Joseph Schaeler, Wohlfahrts- und Jugendamt der Isr. Kultusgemeinde, Herzog-Max-Straße 5/I.

Hamburg: für Hamburg, Lübeck, Kiel: z. Hd. v. Herrn Henry Chassel, Beneckestraße 6.

Bremen: für Stadt und Land Bremen, Stadt und Land Oldenburg (ohne Lübeck und Birkenfeld), Unterwesergebiet, Ostfriesland, Münster: z. Hd. v. Herrn Rechtsanwalt Dr. J. Rosenak, Am Dom 6.

Hitachduth Olej Germania

Neukonstituierung des Merkas

Nachdem vor längerer Zeit Herr Dr. Zlocisti, der Vorsitzende der Hitachduth Olej Germania, nach Haifa übergesiedelt ist, hat die Leitung der Geschäfte zunächst Dr. Ernst Lewy als stellvertretender Vorsitzender allein, dann ein Dreier-Komitee übernommen, bestehend aus: Dr. Förder, Dr. Lewy, Dr. Nußbaum. In der letzten Sitzung hat der Merkas der HOG beschlossen, in Anbetracht der ständig wachsenden Arbeit der HOG ein Präsidium zu konstituieren, dessen Vorsitz Kurt Blumenfeld übernommen hat. Stellvertretender Vorsitzender ist Dr. Lewy. Dem Präsidium gehören ferner an: Alfred Berger, Dr. Förder, Dr. Ginsburg, Dr. Nußbaum, Dr. Pinner, Dr. Preuß. Generalsekretär der HOG ist Dr. Max Kreutzberger. Das vom Merkas bestellte Präsidium soll zur gegebenen Zeit vom Landesvorstand bestätigt werden.

Jüdische Auswanderungsschule

Gründung der Jüdischen Auswanderungsschule

Am 16. Januar 1936 fand in den Räumen der Reichsvertretung der Juden in Deutschland die Gründungsversammlung der Jüdischen Auswanderungsschule statt. Die „Jüdische Auswanderungsschule“ setzt sich die Vorbereitung junger jüdischer Menschen für die Auswanderung nach Uebersee zur Aufgabe. Sie tritt damit neben die bisher bestehenden Auswanderungsstellen, deren Arbeit sie ergänzen will.

Die auf einem Gut unterzubringende Schule wird der landwirtschaftlichen, gärtnerischen, hauswirtschaftlichen und handwerklichen Ausbildung von zunächst 125 Schülern und Schülerinnen dienen. Neben der rein beruflichen Ausbildung wird in der Erziehungsarbeit besonderer Wert auf charakterliche, geistige und sprachliche Schulung auf der Grundlage eines bewußten Judentums gelegt werden.

Nach Eröffnung durch Dr. Leo Baeck wurde Dr. Julius L. Seligsohn zum Vorsitzenden des Kuratoriums gewählt, dem die Vorbereitungsarbeiten und später die Verwaltung der Schule obliegt. Zu Stellvertretenden Vorsitzenden wurden bestellt: Justizrat Brodnitz, Dr. Otto Hirsch, Dr. Leo Löwenstein, Moritz Rosenthal, Frau Ottilie Schönewald und Max M. Warburg. Das Finanzreferat hat Fritz Schwarzschild übernommen. Das Kuratorium bestellte zur Durchführung der laufenden Arbeiten einen Arbeitsausschuß, dem als ordentliche Mitglieder Dr. Friedrich Brodnitz, Dr. Kurt Elsbach, Dr. Alfred Hirschberg, Frau Kauffmann, Heinz Kellermann, Dr. Werner Rosenberg, Martin Sobotker angehören. Als Sachberater gehören dem Arbeitsausschuß Professor Dr. Kantorowicz, Hannah Karminski und Dr. Georg Lubinski an. Die Geschäftsführung liegt in den Händen von Dr. Bruno Sommerfeld. Zum Schulleiter wurde Prof. Dr. Curt Bondy gewählt, der bisher dem Mitarbeiterkreis der Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung angehörte. Zum Kuratorium hat bereits eine große Anzahl

führender Persönlichkeiten aus allen Teilen des Reiches ihren Beitritt erklärt.

Die Adresse der Geschäftsstelle ist: Berlin W 15, Kurfürstendamm 200. Bewerber um die Aufnahme in die Jüdische Auswanderungsschule bzw. deren Eltern werden gebeten, bis spätestens 25. Februar bei der Geschäftsstelle Fragebogen anzufordern. Es kommen in Betracht Jungen und Mädchen von 15—17 Jahren sowie Praktikanten und Praktikantinnen von 17—23 Jahren.

Literatur

„Ein Werk der Jugend", Heinz Kellermann in „Jüdische Allgemeine Zeitung" Jg. 16 Nr. 5 (29. Januar 1936).

„Wege zur Auswanderung", Dr. Bruno Sommerfeld in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 5 (2. Februar 1936).

Jüdischer Frauenbund

Gesamtvorstandssitzung

Der Jüdische Frauenbund hatte die Vorsitzenden der ihm angeschlossenen Verbände und Ortsgruppen vom 10. bis 12. November 1935 zu einer Gesamtvorstandssitzung nach Berlin geladen.

Die Verhandlungen wurden durch ein Referat der stellvertretenden Vorsitzenden des Jüdischen Frauenbundes, Frau Prof. Dr. Cora Berliner, eingeleitet, das die Aufgaben der jüdischen Frau in der Gesamtsituation darlegte. An den beiden Sitzungstagen wurden sodann vier Themen eingehend behandelt: Hauswirtschaftsfragen, Schulfragen, aktuelle Fragen der Fürsorgearbeit und Fragen der kulturellen Arbeit. Daneben mußte an Hand des vorliegenden Geschäftsberichtes zur Arbeit der Bundeskommissionen (die Bundesheime in Isenburg und Wyk, die Pflegestellen- und Adoptionszentrale, die Erholungs- und Gefährdetenfürsorge) erneut Stellung genommen werden. Ein besonderes Referat beschäftigte sich mit der Jugendalijah.

Als Ergebnis der Aussprachen über Hauswirtschafts- und Fürsorgefragen fand folgende Resolution einstimmige Annahme:

„Die Aussprache des Gesamtvorstandes des Jüdischen Frauenbundes hat ergeben, daß die Versorgung der Haushalte und die Betreuung der Kinder in jüdischen Familien, die in kleinen Gemeinden oder auf dem Lande wohnen, bei Erkrankung oder Verhinderung der Hausfrau aufs schwerste gefährdet ist. Der Jüdische Frauenbund erkennt es als seine Pflicht an, durch einen planmäßigen Ausbau der gegenseitigen Hilfe nach Kräften Abhilfe zu schaffen. Darüber hinaus müssen aber hauptamtlich tätige, bezahlte Kräfte zur Verfügung stehen.

Wir stellen den Antrag, daß die Reichsvertretung der Juden in Deutschland Frauen schult und anstellt, die von einer zentral gelegenen Stelle aus den Familien in Kleingemeinden und auf dem Lande auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Mangel an ausgebildeten Krankenschwestern muß durch entsprechende kurzfristige Schulung besonders geeigneter Frauen abgeholfen werden."

Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung

Mitarbeiterkreis

In den engeren Mitarbeiterkreis der Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung ist Dr. Ludwig Feuchtwanger, München, eingetreten.

Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland

Sekretariat für Bildende Kunst

Beim Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland (Sitz Berlin) ist ein „Sekretariat für Bildende Kunst" errichtet worden. Die Adresse der Geschäftsstelle lautet: Jüdische Künstlerhilfe, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158. Das Sekretariat hat die Aufgabe, die in Deutschland lebenden jüdischen Maler, Bildhauer und Graphiker zu erfassen und in ihren künstlerischen Angelegenheiten sachkundig zu beraten. Seine Tätigkeit soll darin bestehen, durch Veranstaltung von Ausstellungen verschiedener Art und sonstige fördernde Maßnahmen die Beziehungen zwischen den jüdischen Künstlern und dem jüdischen Publikum in Berlin und im Reich möglichst eng zu gestalten sowie darüber hinaus die Interessen der in Deutschland lebenden jüdischen Künstler im jüdischen Bereich wahrzunehmen.

Reichsverband polnischer Juden in Deutschland

Erste Reichskonferenz

Vom 9. bis 11. Februar 1936 tagte in Berlin die Erste Reichskonferenz der Vereinigungen polnischer Juden in Deutschland. Die Reichskonferenz fand ihren Abschluß in der Gründung des Reichsverbandes polnischer Juden in Deutschland und der Annahme verschiedener Resolutionen. Es wurde eine Exekutive, bestehend aus Dr. Meitlis (Berlin), Kornfeld (Berlin), Rubinstein (Berlin), Fuchs (Oberhausen) und Pohoryles (Hamburg) gewählt. Zum Präsidenten des Zentralrates wurde Dr. Michael Traub (Berlin) berufen.

Zentralverband jüdischer Handwerker Deutschlands

Berufsausbildung der auswandernden Jugend

Der Zentralverband jüdischer Handwerker Deutschlands faßte auf seiner am 26. Januar 1936 durchgeführten Hauptvorstandssitzung die folgende Resolution zur Berufsausbildung der auswandernden jüdischen Jugend:

„Das Gesamtjudentum wird durch die Tatsache, daß die jüdische Jugend die Auswanderungsreife durch eine geeignete Ausbildung, besonders im Handwerk, erst erreichen muß, vor eine der vordringlichsten und verantwortungsvollsten Aufgaben gestellt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben erwiesen, daß eine sogenannte Kurzausbildung nicht den geeigneten Boden für eine Unterbringungs- oder Existenzmöglichkeit bietet. Es muß deshalb dafür gesorgt werden, daß die erforderliche Auswanderungsreife durch eine gründliche Berufsausbildung erreicht wird.

Die Ausbildung in Einzelbetrieben ist anzustreben; wo dies nicht restlos möglich ist, muß gefordert werden, Ausbildungsstätten in Form von Lehrwerkstätten oder handwerklichen Aufbauschulen mit gesetzlicher Zulassung zu errichten.

Der Lehrplan hat sich den allgemeinen handwerklichen Vorschriften in bezug auf die Dauer und die Art der Ausbildung anzupassen. Ziel und Erfolg der einzelnen Lehrwerkstätten dürfen dem Lehrgang in handwerklichen Einzelbetrieben in keiner Weise nachstehen. Nur eine gediegene und umfassende Ausbildung bietet der auswanderungswilligen Jugend, gleichviel, ob sie nach Palästina oder in das sonstige Ausland auswandert, die Möglichkeit, Arbeit zu finden und sich beruflich voll durchzusetzen.

Der Zentralverband jüdischer Handwerker Deutschlands als die einzige handwerkliche Zentralorganisation, die sich seit Jahrzehnten für alle Fragen des Handwerks, besonders aber für die Heranbildung eines geeigneten handwerklichen Nachwuchses, mit aller Energie eingesetzt hat, fordert deshalb bei der praktischen Durchführung dieser Aufgaben in stärkstem Maße mit herangezogen zu werden.

Der Zentralverband verlangt auf Grund seiner sachlichen und fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet bei allen Planungen und Gründungen sofort herangezogen zu werden und verantwortlich in der Leitung vertreten zu sein."

Elternhilfswerk für die jüdische Jugend

Tätigkeitsbericht

Einem Tätigkeitsbericht des „Elternhilfswerks für die jüdische Jugend e. V.", Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, entnehmen wir folgendes:

Die fürsorgerische Tätigkeit des Elternhilfswerks wird streng überparteilich in enger Verbindung mit allen an der Erziehungsfrage interessierten jüdischen Organisationen durchgeführt. Sie ist bisher in ziemlich gleichem Umfang Schülern öffentlicher Schulen kurz vor dem Abschluß (Abitur oder mittlere Reife) sowie jüngeren Schülern auf den Berliner jüdischen Schulen zugute gekommen. Künftig wird sich das Schwergewicht der Arbeit zugunsten der jüdischen Schule vertiefen. Insgesamt wurden bisher etwa 1000 Schüler betreut.

Entsprechend dem Aufgabenkreis des Elternhilfswerks werden vor allem Unterstützungen für Schulgeld, Fahrgelder zur Schule, Lernmittelzuschüsse gewährt sowie gelegentlich Beihilfen für Nachhilfeunterricht gegeben. Zur Zeit werden an etwa 50 Schüler laufende Unterstützungen gezahlt. Die Beratung von Eltern und Kindern, die weiterhin in das Aufgabengebiet des Elternhilfswerks fällt, erstreckt sich nicht nur auf Schulfragen, sondern auch auf Fragen der weiteren geistigen Entwicklung der Schulentlassenen. Die

enge Verbindung zwischen dem Elternhilfswerk und seinen Schützlingen über die Schulzeit hinaus zeigt sich auch darin, daß die Verbindung mit den im Ausland, meist in Palästina, lebenden Jugendlichen aufrechterhalten bleibt. Heimabende vereinigen die Schulentlassenen. Für die Eltern besteht schon im zweiten Jahr eine Arbeitsgemeinschaft beim Jüdischen Lehrhaus, in der pädagogische Fragen unter Leitung erfahrener Pädagogen erörtert und geklärt werden.

Der Mitgliedsbeitrag für das Elternhilfswerk beträgt im Vierteljahr 1 RM. Um die zahlreichen Schützlinge in den Mittelklassen der jüdischen Schulen bis zum Abschluß durchzuhalten und ihnen eine gute Lebensgrundlage zu geben, ist es dringend erwünscht, daß die Zahl der Mitglieder erheblich steigt und viele Patenschaften und Spenden zur Verfügung gestellt werden.

Allgemeine Literatur

„Jahrbuch für die Jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte 1935/36“, herausgegeben von dem Verbande der Jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte E. V.

„Neue Wege jüdischer Gemeindearbeit“, Max Birnbaum in „Isrealitisches Familienblatt“, Jg. 37 Nr. 52 (24. Dezember 1935).

„Vereine vereinigen sich“, MagR. i. R. Max Gossels in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“, Jg. 25 Nr. 49 (8. Dezember 1935).

„Das Ende der Zersplitterung — Berliner jüdische Vereine in dieser Zeit“, MagR. i. R. Max Gossels in „Israelitisches Familienblatt“, Jg. 38 Nr. 3 (16. Januar 1936).

Arbeitsrecht

Arbeitsvermittlung

Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung darf nach dem „Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung“ vom 5. November 1935 (RGBl. I S. 1281) künftig grundsätzlich nur noch von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung betrieben werden. Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt, die am 30. November 1935 erlaubterweise nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung betrieben haben, dürfen nach diesem Zeitpunkt gemäß der Durchführungsverordnung vom 26. November 1935 (RGBl. I S. 1361) ihre Tätigkeit vorläufig weiterführen. Sie sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden. Die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung ist mit Ablauf des 31. März 1936 einzustellen, wenn nicht der Präsident der Reichsanstalt bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag einen besonderen Auftrag dazu erteilt hat.

Auftrag zur Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

Die Einzelheiten über die Erteilung und den Widerruf eines besonderen Auftrags zur Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung enthalten die „Vorschriften über die Durchführung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ vom 30. November 1935 (RABl. I S. 330). Der Auftrag zur nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung wird danach nur solchen Einrichtungen erteilt, die die Gewähr dafür bieten, daß sie die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung jederzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Präsidenten der Reichsanstalt erlassenen Richtlinien und Weisungen durchführen. Der Auftrag kann sich auf Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erstrecken; er kann auf einzelne dieser Aufgaben beschränkt werden. Der Auftrag berechtigt nur diejenige Einrichtung zur Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung, der er erteilt ist. Er ist nicht übertragbar und gilt nur in den Grenzen, in denen er erteilt ist. Für Zweig- oder Nebenstellen der Einrichtungen gilt der Auftrag nur, soweit diese Stellen im Auftrag ausdrücklich bezeichnet sind. Der Auftrag ist jederzeit widerruflich. Er kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen, oder die Einrichtung den Rahmen des Auftrags überschreitet, oder die Einrichtung wiederholt gegen die für die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erlassenen Vorschriften verstößt. Die Erteilung und der Widerruf des Auftrags erfolgt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und der sonst beteiligten Reichsminister.

Der Antrag auf Erteilung ist bei demjenigen Landesarbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung erfolgen soll. Das Landesarbeitsamt legt den Antrag mit seiner Aeußerung unverzüglich dem Präsidenten der Reichsanstalt zur Entscheidung vor. Soll sich die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung auf die Bezirke mehrerer Landesarbeitsämter erstrecken, so ist der Antrag unmittelbar an den Präsidenten der Reichsanstalt zu richten. Der Antrag ist schriftlich vom Träger der Einrichtung zu stellen. Er muß folgende Angaben enthalten:

a) die genaue Bezeichnung des Trägers der Einrichtung und ihren Sitz,

b) den Namen, den die Einrichtung führen soll,

c) seit wann die Einrichtung besteht und ob, wann und von welcher Stelle ihr früher die Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung erteilt war,

d) genaue Angaben darüber, wie hoch die Kosten der Erstellung der Einrichtung und ihrer Fortführung — berechnet auf die Dauer von fünf Jahren — sind und wie diese Kosten aufgebracht werden,

e) ob und welche Gebühren erhoben werden sollen,

f) den Kreis derjenigen Personen, auf die sich die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung erstrecken soll,

g) das Gebiet, innerhalb dessen die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung ausgeübt werden soll. Hierbei ist anzugeben, ob und gegebenenfalls wo Zweig- oder Nebenstellen bestehen oder errichtet werden sollen, für die ebenfalls der Auftrag erbeten wird,

h) den Namen, Beruf und Wohnort des Geschäftsführers der Einrichtung und seines Stellvertreters sowie derjenigen Personen, die die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung durchführen sollen,

i) die genauen Arbeitsbedingungen der unter h) genannten Personen,

k) eine kurze Darstellung, in welcher Weise die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung durchgeführt werden soll,

l) die Zahl der in den letzten drei Jahren getätigten Vermittlungen und Beratungen. Die Zahlen sind getrennt nach männlichen und weiblichen Personen anzugeben. Vermittlungen in das Ausland sind besonders aufzuführen.

Der Antrag muß ferner eine Begründung dafür enthalten, weshalb die Erteilung des erbetenen Auftrags für die Regelung des Arbeitseinsatzes zweckmäßig ist. Hat die Einrichtung eine Satzung oder Geschäftsordnung, so ist diese dem Antrag beizufügen. Die hiernach erforderlichen Angaben müssen auch diejenigen Einrichtungen machen, die am 30. November 1935 erlaubterweise Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung betrieben haben, mit Ausnahme derjenigen Einrichtungen, denen die Erlaubnis erst nach dem 1. Januar 1934 erteilt worden ist.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; wird der Auftrag erteilt, so ist die Verfügung, die den Auftrag enthält, von der Einrichtung sorgfältig aufzubewahren und zur Vorlegung jederzeit bereit zu halten. Die Entscheidungen über den Antrag auf Erteilung des Auftrags und über den Widerruf eines Auftrags sind endgültig.

Grundsätze der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in den „Vorschriften über die Durchführung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" vom 30. November 1935 (RABl. I S. 330) die folgenden Grundsätze der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung aufgestellt:

Die Arbeitsvermittlung hat die Aufgabe, schaffende Menschen, die als Arbeiter oder Angestellte arbeiten wollen, an den Arbeitsplatz zu bringen, den sie nach ihrer körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung zum Wohle der Volksgemeinschaft am besten ausfüllen können. Dabei sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitsuchenden zu berücksichtigen.

Die Berufsberatung hat die Aufgabe, die Allgemeinheit über die für das Volk und seine Wirtschaft entscheidende Bedeutung der Berufswahl aufzuklären und Personen, die vor der Berufswahl oder einem Berufswechsel stehen, unter Auskunfterteilung über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten bei ihrer Wahl zu beraten. Die Raterteilung hat die körperliche, geistige, charakterliche und rassische Veranlagung des Ratsuchenden, seine Neigungen und seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Berufswahl ist von der Uebersicht über den gesamten Arbeitseinsatz aus so zu lenken, daß der notwendige und geeignete Nachwuchs in den Berufen gesichert, übermäßiger Zudrang jedoch abgewehrt wird. Die Wahl des Berufes, bei der das eigene Ich dem Wohle des Volksganzen unterzuordnen ist, muß der Ratsuchende aus eigener Verantwortung treffen.

Den Abschluß der Berufsberatung bildet die Lehrstellenvermittlung. Sie hat die Aufgabe, den jugendlichen Berufsanwärter in eine beruflich, erzieherisch, sittlich und gesundheitlich einwandfreie Lehrstelle zu bringen, in der er seine körperlichen, geistigen und charakterlichen Anlagen zum Wohle der Volksgemeinschaft entwickeln kann.

Nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung darf nur nach Maßgabe dieser Vorschriften und der vom Präsidenten der Reichsanstalt erlassenen Richtlinien und sonst erteilten Weisungen durchgeführt werden.

Geschäftsführung der nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung

Ueber die Geschäftsführung der nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 30. November 1935 (RABl. I S. 30) folgende Vorschriften erlassen:

Die nichtsgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung dürfen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung nur für diejenigen Berufe und Personengruppen ausüben, die im Auftrag (s. oben) bezeichnet sind. Auftraggeber (Unternehmer und Arbeitsuchende oder Ratsuchende), für die die Einrichtungen hiernach nicht tätig werden dürfen, sind an die Arbeitsämter oder, falls eine andere nichtsgewerbsmäßige Einrichtung oder ein gewerbsmäßiger Arbeitsvermittler überwiegend in Frage kommen, an diese zu verweisen. Die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen haben offene Arbeits- und Lehrstellen, die sie voraussichtlich nicht besetzen können, nach den Vorschriften für den Ausgleichsverkehr weiterzumelden, die der Präsident der Reichsanstalt erläßt. Das gleiche gilt, wenn die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen Arbeit- und Lehrstellensuchende voraussichtlich nicht unterbringen können. Sie haben dabei alle Aufschlüsse zu geben, die für das Zustandekommen einer Vermittlung erforderlich sind. Nichtgewerbsmäßige Herausgeber von Stellenlisten haben die Listen regelmäßig und sofort nach der Herausgabe derjenigen Dienststelle der Reichsanstalt einzureichen, die die Aufsicht über die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen führt.

Die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen müssen bestimmte Personen bestellen, die für die Geschäftsführung verantwortlich sind (Geschäftsführer). Ueben der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung nicht selbst oder nicht allein aus, so sind hierfür bestimmte Personen zu bestellen. Erhalten der Geschäftsführer oder diejenigen Personen, die die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung durchführen, für ihre Tätigkeit ein Entgelt, so muß dieses in einer festen Vergütung bestehen. Zum Geschäftsführer darf nur bestellt, mit der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung nur betreut werden, wer die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt. Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter sowie die mit der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung beauftragten Personen sind vom Träger der Einrichtung abzuberufen, wenn der Präsident der Reichsanstalt dies verlangt.

Der Name der nichtgewerbsmäßigen Einrichtung muß deutlich erkennen lassen, wer ihr Träger ist und für welche Berufe oder Personengruppen die Tätigkeit ausgeübt wird. Der Name ist so zu wählen, daß eine Irreführung der Oeffentlichkeit, namentlich eine Verwechslung mit den Einrichtungen der Reichsanstalt ausgeschlossen ist. Alle Veröffentlichungen dieser Einrichtungen, insbesondere Anzeigen, Geschäftsbriefe, Vordrucke und Werbeschriften müssen den Namen und die Geschäftsräume angeben.

Die nichtsgewerbsmäßigen Einrichtungen haben über ihre Tätigkeit in sachdienlicher Form Aufzeichnungen nach näherer Anweisung des Präsidenten der Reichsanstalt zu führen. Die Aufzeichnungen müssen außer den Angaben, die für eine ordnungsmäßige statistische Berichterstattung nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften erforderlich sind, mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. bei Einrichtungen für Arbeitsvermittlung:
   a) den Tag des Eingangs des Auftrags sowie den Auftraggeber,
   b) den Tag und die Art der Erledigung des Auftrags,
   c) den Betrag der Gebühr, den Zahlungspflichtigen und den Tag der Zahlung;
2. bei Einrichtungen für Berufsberatung:
   a) den ersten Besuch des Ratsuchenden (Tag, Art des Anliegens),
   b) die Art der Erledigung des Falles,
   c) den Betrag der Gebühr, den Zahlungspflichtigen und den Tag der Zahlung.

In den Aufzeichnungen dürfen weder Ausschabungen vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Sie sind für die Dauer von zwei Jahren seit der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen haben durch ihre Geschäftsführer jede Veränderung in ihren Verhältnissen, sowie die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Betriebs binnen einer Woche derjenigen Dienststelle der Reichsanstalt in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen, die über die Einrichtung die Aufsicht führt.

Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt, die mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung beauftragt sind, dürfen Gebühren nur zur Deckung der Unkosten erheben. Die Gebühren dürfen nicht höher sein, als zur Deckung der Unkosten erforderlich ist. Die jeweiligen Gebührensätze sind derjenigen Dienststelle der Reichsanstalt anzuzeigen, die über die Einrichtung die Aufsicht führt; dabei ist anzuzeigen, wie die Sätze errechnet sind. Eine Gebühr darf für Arbeitsvermittlungen nur erhoben werden, wenn der Arbeitsvertrag in Folge der Tätigkeit der nichtgewerbsmäßigen Einrichtung zustande gekommen ist. Haben beide Teile (Unternehmer und Arbeitsuchender) die Arbeitsvermittlung der nichtgewerbsmäßigen Einrichtung in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Unternehmer und dem Arbeitsuchenden je zur Hälfte zu tragen. Eine andere Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitsuchenden ist nichtig. Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Präsidenten desjenigen Landesarbeitsamtes, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann die Aufsicht auch durch das für den Sitz der Einrichtung zuständige Arbeitsamt ausüben. Das Aufsichtsrecht des Präsidenten der Reichsanstalt bleibt unberührt. Die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit nach näherer Anweisung dem Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamts Bericht zu

erstatten. Die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen sind verpflichtet, der Reichsanstalt alle Angaben zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Sie haben den Beauftragten der Reichsanstalt zur Durchführung der Aufsicht den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumen jederzeit zu gestatten, ihnen auf Verlangen Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren, alle Aufzeichnungen, Geschäftsbücher und Geschäftspapiere vorzulegen sowie über den Betrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Einstellung Jugendlicher unter 25 Jahren

Nach der Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 (RABl. I S. 202 — s. a. InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 91, 1935 Nr. 4/5 S. 39) dürfen männliche und weibliche Personen unter 25 Jahren nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Arbeitsamts als Arbeiter oder Angestellte eingestellt werden. Ausgenommen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die Haushaltungen und die Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt. Die Vorschriften der Anordnung finden ferner keine Anwendung auf Beschäftigungsverhältnisse zwischen dem Führer des Betriebes und dessen Ehegatten, Kindern, Eltern und Voreltern. Auch ist die Zustimmung des zuständigen Arbeitsamts nicht erforderlich bei der Einstellung von Lehrlingen, sofern mit diesen ein ordnungsmäßiger schriftlicher Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer abgeschlossen oder der Abschluß eines solchen Lehrvertrages binnen vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit vereinbart ist.

Der Antrag auf Zustimmung ist von dem Führer des Betriebes bei dem für seinen Betrieb zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Der Antrag hat schriftlich auf einem Antragsvordruck, der im Papierhandel oder beim Arbeitsamt erhältlich ist, zu erfolgen und muß folgendes enthalten:

a) die altersmäßige Gliederung der Gefolgschaft am Tage der Antragstellung,

b) die Zahl der beantragten Jugendlichen, ihre geforderten Fähigkeiten und die Art des Arbeitsplatzes, auf dem sie tätig sein sollen,

c) eine genaue Begründung, daß nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Betriebsführer die Einstellung von Jugendlichen an Stelle von älteren Personen nötig ist,

d) die Angabe, ob vom Arbeitsamt irgendeine geeignete Person zugewiesen werden soll oder ob der Antrag für eine bestimmte, dem Betriebsführer bereits bekannte Person gestellt wird; letztenfalls sind die genauen Personalien dieser Person anzugeben.

*

In einem Runderlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. September 1935 (II 5588/641) wird klargelegt, daß grundsätzlich auch für einen bereits früher zur Besetzung durch einen Jugendlichen unter 25 Jahren genehmigten Arbeitsplatz die Genehmigung zur Einstellung eines neuen Jugendlichen unter 25 Jahren durch das zuständige Arbeitsamt erforderlich ist.

*

Ist eine Person unter 25 Jahren ohne Zustimmung des Arbeitsamts angestellt worden, so ist der Vertrag gemäß einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Essen vom 7. September 1935 (Sa 79/35 — JurW. S. 3182) nichtig. Der Arbeitnehmer kann jedoch von dem Betriebsführer Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens verlangen. Nach §§ 309, 307 BGB. ist derjenige, der einen Vertrag schließt, der auf eine Leistung gerichtet ist, die gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, wenn er die Unzulässigkeit der Leistung kennt oder kennen muß, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Gültigkeit des Vertrages hat. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Teil die Verbotswidrigkeit der Leistung kennt oder kennen muß. Das Gericht führt im einzelnen aus, daß es nicht die Sache des Angestellten ist, den Führer des Betriebes auf die Vorschriften der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften aufmerksam zu machen oder sich zu erkundigen, ob diese Vorschriften beobachtet sind. Der Angestellte darf vielmehr davon ausgehen, daß der Betriebsführer die Vorschriften der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften kennt und die erforderliche Zustimmung zur Einstellung Jugendlicher unter 25 Jahren einholt. Allen Betriebsführern liegt die besondere Verpflichtung ob, bei Einstellungen von Arbeitern und Angestellten gewissenhaft zu prüfen, ob eine vorherige Zustimmung des Arbeitsamts hierzu erforderlich ist, da sonst gegebenenfalls nicht nur eine Schadensersatzpflicht des Betriebs, sondern auch eine strafrechtliche Verfolgung des Betriebsführers eintreten kann.

*

Die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften gilt gemäß Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt vom 22. Januar 1936 (RABl. I S. 26) auch im Saarland.

Zuzugssperre für Arbeitnehmer

Die im Saarland seit 1. März 1935 bestehende Zuzugssperre für Arbeitnehmer (InfBl. 1935 Nr. 4/5 S. 39) ist durch Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt vom 22. Januar 1936 (RABl. I S. 27) aufgehoben worden. Dagegen bleibt die Zuzugssperre für Berlin, Hamburg und Bremen auch im Jahre 1936 aufrechterhalten.

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

In der „Arbeitslosenhilfe" vom 10. Dezember 1935, Jg. 2 S. 440), der offiziösen Zeitschrift der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wird unter den „Anfragen aus der Praxis" ein Fall mitgeteilt, in dem einer in Rußland geborenen staatenlosen 31jährigen nichtarischen Verkäuferin vom Landesarbeitsamt die abgelaufene bisherige Beschäftigungsgenehmigung für dauernd versagt und auch der Antrag, als Hausgehilfin in einen jüdischen Haushalt gehen zu können, abgelehnt worden war. In der Antwort der Schriftleitung wird darauf hingewiesen, daß eine dauernde Versagung der Beschäftigungsgenehmigung unzulässig ist. Die Beschäftigungsgenehmigung kann immer nur für eine bestimmte Arbeitsstelle, für die die Arbeitserlaubnis vorliegt, beantragt und gegeben oder versagt werden. Deshalb ist es auch unzulässig, soweit nicht die Nürnberger Gesetze einschlagen, generell die Aufnahme einer Tätigkeit als Hausgehilfin zu versagen. Liegt eine derartige Entscheidung vor, die im Beschwerdeweg abgeändert werden muß, so kann man auch nicht sagen, daß die staatenlose Nichtarierin für den Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung steht. Es kann ihr daher nach der Entscheidung Nr. 3918 (RABl. 1930 IV S. 508) und den weiteren zu § 89 a AVAVG. ergangenen Entscheidungen die Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung nicht versagt werden. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn ein ausländischer Staatsangehöriger die Aufenthaltserlaubnis von der Polizei entzogen bekommen hätte und nun etwa, weil ihm noch eine gewisse Frist zur Abwanderung gelassen worden wäre, in der Zwischenzeit die Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung beanspruchen würde. In solchem Falle würde in entsprechender Anwendung der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 4001 (RABl. 1931 IV S. 86), die den Fall der Haft betrifft, und in umgekehrter Anwendung der Gedankengänge der Entscheidung 3920 (RABl. 1930 IV S. 510) die Verfügbarkeit für den Arbeitseinsatz von dem Zeitpunkt an zu verneinen sein, in dem die polizeiliche Verfügung rechtskräftig geworden ist.

Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland

Die Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 903 — InfBl. 1935 Nr. 8/9 S. 75) hat durch eine „Anordnung zur Durchführung der Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Auslande" vom 8. Januar 1936 (Reichsanzeiger Nr. 7) Erläuterungen und Ergänzungen erfahren. Vermittlung im Sinne der Verordnung ist danach jede Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, Personen oder Einrichtungen, die Arbeitskräfte im Auslande einstellen wollen, und inländische Arbeitskräfte zusammenzuführen. Anwerbung ist jede Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, für Arbeitsplätze im Ausland inländische Arbeitskräfte zu gewinnen. Verpflichtung ist der Abschluß eines Arbeitsvertrages oder eines anderen Vertrages, durch den inländische Arbeitskräfte sich verpflichten, einen Arbeitsplatz im Ausland einzunehmen. Als Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung gelten auch Lehrlinge sowie Personen, die, ohne als Lehrling angenommen zu sein, zum Zwecke ihre Ausbildung gegen Entgelt oder unentgeltlich

beschäftigt werden (z. B. Praktikanten, Haustöchter, Volontäre).

Die Vermittlung erfolgt grundsätzlich durch die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter, in besonderen Fällen auch durch die Hauptstelle der Reichsanstalt nach den für die Arbeitsvermittlung allgemein geltenden Richtlinien und nach besonderen Weisungen, die der Präsident der Reichsanstalt im Benehmen mit der Reichsstelle für das Auswanderungswesen und der Auslandsorganisation der NSDAP. trifft. Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt dürfen Arbeitnehmer nach dem Ausland nur vermitteln, wenn sie eine besondere Erlaubnis dazu besitzen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn diese Einrichtungen nach Geschäftsbetrieb und persönlichen Verhältnissen die Gewähr der Zuverlässigkeit insbesondere auch dafür bieten, daß von ihnen die gesetzlichen Vorschriften und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen erfüllt werden. Die Erlaubnis kann auf einzelne Länder, bestimmte Berufe sowie auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und auch von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere von der Bedingung, daß die Einrichtung die Vermittlung nach den Weisungen des Präsidenten der Reichsanstalt durchführt, ihm getätigte Vermittlungen anzeigt und über ihre Vermittlungstätigkeit laufend Bericht erstattet. Bedingungen können auch nach der Erteilung der Erlaubnis auferlegt, Beschränkungen der Erlaubnis auf einzelne Länder, bestimmte Berufe sowie auf einen bestimmten Zeitraum auch nachträglich ausgesprochen werden.

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich; sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn für Deutschland ein Bedürfnis für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegt, oder die nach Vorstehendem erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr gegeben sind, oder staatspolitische Notwendigkeiten den Widerruf der Erlaubnis erfordern.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei dem Landesarbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat. In dem Antrag sind der Träger der Einrichtung und die für die Geschäftsführung und die Durchführung der Vermittlung verantwortlichen Personen (Vermittler) genau zu bezeichnen. Außerdem sind anzugeben Sitz und Aufbau der Einrichtung, Lage und Beschaffenheit der Räume, in denen die Vermittlung ausgeübt wird, ferner, ob und welche Gebühren für die Vermittlung erhoben werden und in welcher Weise sonst die Unkosten der Einrichtung gedeckt werden. Zuständig für die endgültige Entscheidung über Erteilung oder Widerruf der Erlaubnis ist der Präsident der Reichsanstalt.

Die Erlaubnis, die einer Einrichtung zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilt worden ist, läuft am 31. März 1936 ab.

*

Als Vermittlung und Anwerbung im Sinne der Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935 (s. oben) gilt auch die Vermittlung und Anwerbung durch Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften, Stellenlisten und ähnlichen Verzeichnissen. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf Anzeigen in allen Zeitungen, Zeitschriften, Stellenlisten und ähnlichen Verzeichnissen, deren Erscheinungsort oder Verlagsort oder Druckort im Gebiet des Deutschen Reichs liegt. Die Anzeigenleiter von Zeitungen und Zeitschriften, die über die Aufnahme von Anzeigen bestimmen, sowie die Herausgeber von Stellenlisten und ähnlichen Verzeichnissen haben vor der Aufnahme einer Anzeige, durch die Arbeitskräfte gesucht werden, insbesondere vor der Aufnahme einer Kennwort-(Chiffre-)Anzeige dieser Art an Hand des Wortlauts der Anzeige und an Hand der Angaben über den Auftraggeber zu prüfen, ob durch sie ein oder mehrere Arbeitnehmer nach dem Ausland vermittelt oder angeworben werden sollen und gegebenenfalls die Vorlegung der erforderlichen Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamts zu fordern. Wird die Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamts nicht vorgelegt, so ist die Aufnahme der Anzeige abzulehnen. Bestehen Zweifel über den Zweck der Anzeige, so ist sie dem zuständigen Landesarbeitsamt zur Begutachtung vorzulegen. Bei Kennwort-(Chiffre-)Anzeigen, durch die Arbeitskräfte gesucht werden, ist vor deren Aufnahme in jedem Fall der Auftraggeber festzustellen, sein Name (Firma) und Wohnort (Geschäftssitz) ist schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnung ist bis zum Schluß des auf das Jahr der Aufgabe folgenden Jahres aufzubewahren und auf Verlangen dem zuständigen Landesarbeitsamt vorzulegen.

Literatur

„Die neuen Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung", ORegR. Dr. J. Richter in „Reichsarbeitsblatt" II Jg. 15 S. 437 (5. Dezember 1935).

„Zentrale Lenkung des Arbeitseinsatzes", Dr. Werner Bohnstedt in „Soziale Praxis" Jg. 44 S. 1314 (14. November 1935).

„Der Arbeitsvertrag mit Personen unter 25 Jahren", GerRef. Kurt Kleinschmidt in „Juristische Wochenschrift" Jg. 64 S. 3140 (9. November 1935).

„Brauchen Sie Arbeitskräfte? — Fleißige Hände bieten sich an", in „CV-Zeitung" Jg. 14 Nr. 51 (19. Dezember 1935).

Arbeitsbuch

Aufruf aller Betriebsgruppen

Im weiteren Vollzuge des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311 — InfBl. 1935 Nr. 4/5 S. 40) hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in einer Zweiten Bekanntmachung vom 14. September 1935 (RABl. I S. 286) und einer Dritten Bekanntmachung vom 20. Januar 1936 (RABl. I S. 27) abschließend eine Reihe weiterer Betriebsgruppen zur Einführung des Arbeitsbuches aufgerufen. Arbeiter und Angestellte folgender Betriebsgruppen müssen danach bei ihrem zuständigen Arbeitsamt Arbeitsbücher beantragen:

1. Industrie der Steine und Erden
2. Eisen- und Stahlgewinnung
3. Metallhütten- und Metallhalbzeugwerke
4. Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren,
5. Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (auch mit Gießerei)
6. Elektrotechnische Industrie
7. Optische und feinmechanische Industrie
8. Chemische Industrie
9. Papierindustrie
10. Leder- und Linoleumindustrie
11. Kautschuk- und Asbestindustrie
12. Baugewerbe und Baunebengewerbe
13. Großhandel
14. Einzelhandel
15. Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung und sonstige Hilfsgewerbe des Handels
16. Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen
17. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei
18. Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei
19. Textilindustrie
20. Vervielfältigungsgewerbe
21. Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie
22. Bekleidungsgewerbe
23. Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung
24. Reinigungsgewerbe
25. Gaststättengewerbe
26. Häusliche Dienste
27. Holz- und Schnitzstoffgewerbe
28. Nahrungs- und Genußmittelgewerbe
29. Verkehrswesen
30. Oeffentlicher Dienst und private Dienstleistungen

Unter die letzte Gruppe fallen auch die Angestellten und Arbeiter jüdischer öffentlich-rechtlicher und privater Organisationen.

Beschäftigungsverbot in den zuerst aufgerufenen Betriebsgruppen

Nach einer Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 24) dürfen Arbeiter und Angestellte in den bereits am 18. Mai 1935 aufgerufenen Betriebsgruppen 1—16 (s. oben) vom 1. März 1936 an nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind. Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften einen Arbeiter oder Angestellten in diesen zuerst aufgerufenen Betriebsgruppen beschäftigt oder sich als Arbeiter oder Angestellter ohne Arbeitsbuch beschäftigen läßt, macht sich strafbar.

Gelegentliche Dienstleistungen

Personen, die sonst berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichten, erhalten gemäß § 4 der Anordnung vom 18. Mai 1935 (RABl. I S. 157) für gelegentliche, kurzfristige Dienstleistungen kein Arbeitsbuch.

Literatur

„Das Arbeitsbuch, Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 mit Durchführungsverordnung, Ausführungsbestimmungen und Vordrucken"; erläutert von Dr. Friedrich Syrup, GehRegR., Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, und Dr. Alexander Wende, Ministerialrat, Abteilungsdirigent im Reichsarbeitsministerium. Berlin 1935, Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H.

„Das Arbeitsbuch", Dr. Syrup in „Soziale Praxis" Jg. 44 S. 626 (30. Mai 1935).

„Das Arbeitsbuch", Dr. Syrup in „Das Junge Deutschland" Jg. 29 S. 247 (Juni 1935).

„Das Arbeitsbuch", Dr. Wende in Reichsarbeitsblatt II Jg. 15 S. 131 (25. Mai 1935).

„Zur Einführung des Arbeitsbuches", ORegR. Dr. Max Timm in „Die Arbeitslosenhilfe" Jg. 2 S. 205 (10. Juni 1935).

„Das Arbeitsbuch", Dr. Zschucke in „Deutsches Arbeitsrecht" Jg. 3 S. 177 (Juli-August 1935).

Sozialverfassung

Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront in Betriebsordnungen

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat am 10. Oktober 1935 (III b 18 999/35 — RABl. I S. 310) folgende Verfügung betreffend „Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront in Betriebsordnungen" erlassen:

„Ueber die obenbezeichnete Frage hat mit dem Leiter des Sozialamts der Deutschen Arbeitsfront eine Aussprache stattgefunden. Die Deutsche Arbeitsfront hält an dem Grundsatz fest, daß die Mitgliedschaft zu ihr auf freiwilliger Entschließung des Einzelnen beruhe. Ein Zwang irgendwelcher Art, der den Rahmen der selbstverständlichen Werbung zum Beitritt überschreitet, soll nicht ausgeübt werden. Auch die Führer der Betriebe sollen frei in ihrer Entschließung bleiben, ob sie nur Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront einstellen und beschäftigen wollen oder nicht. Demgemäß soll auch jeder Druck auf sie unterbleiben, um sie zur Aufnahme einer Bestimmung der hier fraglichen Art in die Betriebsordnungen — ganz abgesehen von ihrer rechtlichen Wirkung — zu veranlassen. Wenn aber ein Führer des Betriebs sich aus freien Stücken entschließt, nur Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront zu beschäftigen und von der Einstellung solcher Personen abzusehen, die — obwohl sie die Voraussetzungen erfüllen — sich weigern, ihren Beitritt zu vollziehen, so liegt ein solcher Entschluß ganz innerhalb der Ermessensfreiheit, die ihm vom Gesetz in betrieblichen Dingen gelassen ist; denn er kann darüber selbst befinden, mit wem er sich zu gemeinsamer Arbeit verbinden will. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß er sich durch einen entsprechenden Vermerk in der Betriebsordnung zu diesem Entschluß bekennt. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Betriebsordnung hat zwar keine rechtsverbindliche Wirkung im Sinne des § 30 AOG., begründet also keine rechtliche Verpflichtung des Führers des Betriebes, die erzwungen werden könnte oder bei deren Verletzung er sich schadensersatzpflichtig machte. Die Bestimmung wird aber als Willensäußerung über eine wesentliche Frage der Betriebsführung von dem Führer des Betriebes freiwillig jederzeit in die Betriebsordnung aufgenommen werden können, wobei offenbleiben kann, wieweit sie wenigstens moralische Bindungen erzeugt.

Wenn so aber alles auf die Freiwilligkeit der Entschließung abgestellt wird, muß auch jeder rechtliche Zwang unterbleiben. Hält ein Führer des Betriebes die Aufnahme einer solchen Vorschrift in die Betriebsordnung nicht für angezeigt, so muß es dabei sein Bewenden haben. Daraus folgt, daß auch die Treuhänder der Arbeit, wenn sie etwa auf Grund der Vorschrift des § 16 AOG angegangen werden sollten, nicht in der Lage sind, von sich aus eine derartige Regelung zu treffen, zumal sie nur rechtsverbindliche Bestimmungen vorschreiben können. Andererseits können freiwillig getroffene Bestimmungen in der Betriebsordnung nach dem Gesagten nicht beanstandet werden."

Anrufung des Treuhänders der Arbeit

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg veröffentlicht in seinen „Amtlichen Mitteilungen" vom 27. November 1935 (Jg. 2 S. 389) eine Klarstellung über Voraussetzungen und Form der Anrufung des Treuhänders der Arbeit. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß der Treuhänder der Arbeit nur dann angerufen werden kann, wenn er nach dem Gesetz zur Regelung der fraglichen Angelegenheit auch zuständig ist. Es sei selbstverständlich, daß der Treuhänder sich um Dinge, die einer anderen Stelle zur Entscheidung zugewiesen sind, nicht kümmern kann; denn er ist an das Gesetz genau so gebunden wie jeder andere und kann ohne gesetzliche Grundlage oder gar gegen eine ausdrückliche Vorschrift im Gesetz nichts veranlassen. So sei es zum Beispiel zwecklos, wegen einer Einzelentlassung die Entscheidung des Treuhänders der Arbeit anzurufen, da die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Entlassung durch das Gesetz ausschließlich den Arbeitsgerichten überwiesen ist. Erst recht könne eine Nachprüfung des Arbeitsgerichtsurteils durch ihn nicht erfolgen, weil diese Nachprüfung einzig und allein durch die höheren Gerichte erfolgen kann. Eine zusammenfassende Uebersicht über die Zuständigkeit des Treuhänders der Arbeit findet sich im § 19 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (InfBl. 1934 Nr. 4 S. 47). Diese erschöpfende Aufzählung gebe jedem die Möglichkeit, sich vorher zu vergewissern, ob sein Anliegen vor den Treuhänder der Arbeit gehört. Weiter heißt es:

„Grundsätzlich ist der Treuhänder der Arbeit bzw. seine Beauftragten für jeden zu sprechen, der sich an ihn wenden will. Jeder Betriebsführer, jeder Vertrauensmann, ja jeder Gefolgsmann, der eine Entscheidung oder ein Eingreifen des Treuhänders der Arbeit erwirken will, kann ihn anrufen. Dieses Recht kann ihm durch keinerlei Verbote beschnitten werden. So kann es zum Beispiel niemals ein Grund zur Kündigung oder gar fristlosen Entlassung sein, wenn ein Betriebsangehöriger sich an den Treuhänder wendet, wenn er es nur in der gehörigen Form tut und nicht etwa leichtfertige und völlig unbegründete Beschwerden vorbringt. Es muß sich also jeder genau überlegen, ob das, was er dem Treuhänder vortragen will, auch begründet ist. Jeder Beschwerdeführer möge daran denken, daß wiederholt leichtfertig unbegründete Beschwerden eine ehrengerichtliche Bestrafung nach sich ziehen können. . . .

Sehr viel Unklarheit herrscht über die Frage, auf welchem Wege der Treuhänder anzurufen ist, das heißt, durch welche Instanzen vorher die Beschwerde zu gehen hat. Ich stelle daher hier noch einmal eindeutig fest, daß, abgesehen von einer noch zu erwähnenden Behandlung gewisser Eingaben im Betriebe, sämtliche Eingaben direkt an den Treuhänder gesandt werden können. . . .

Es ist ja auch in keinem Gesetz, z. B. für die Entlassungsanzeigen nach § 20 AOG, für Anträge auf Einsetzung und Abberufung der Vertrauensmänner oder für Anzeigen von Verstößen gegen die soziale Ehre, ein besonderer Instanzenweg vorgeschrieben. Alle diese Anzeigen und Anträge können von jedem direkt an den Treuhänder der Arbeit eingereicht werden.

Wenn das Gesetz dann für einige ganz bestimmte Fälle einen formellen Weg — die Behandlung im Betrieb — vorschreibt, so ist dieser eben dargetane Grundsatz nicht durchbrochen, sondern entspricht vielmehr nur einem zweiten Grundsatz, nämlich, daß alle im Betriebe auftretenden Meinungsverschiedenheiten im Betriebe selbst zu regeln sind, bevor eine außenstehende Stelle, der Treuhänder der Arbeit, anzurufen ist. Eine diesem Grundsatz entsprechende Vorschrift findet sich im § 16 AOG in Verbindung mit § 15 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Hiernach kann die Mehrheit des Vertrauensrats gegen Entscheidungen des Betriebsführers über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, den Treuhänder anrufen, der dann die Entscheidung des Betriebsführers nachprüft und sie gegebenenfalls abändern kann. . . .

Dieser formelle Weg ist jedoch nur für Beschwerden über Entscheidungen des Betriebsführers über die allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere die Betriebsordnung, vorgeschrieben. Natürlich wird es sich auch in anderen Fällen empfehlen, vor Anrufung des Treuhänders die Sache im Betriebe selbst zu besprechen. So erscheint es zweckmäßig, daß ein Gefolgsmann, der untertariflich bezahlt zu sein

glaubt, zunächst selbst oder durch einen Vertrauensmann dem Betriebsführer die Sache vorträgt, bevor er sich an den Treuhänder der Arbeit wendet. Der Grundsatz, daß zunächst alles im Betriebe selbst zu regeln ist, hat auch hier zu gelten. Erst wenn eine Einigung nicht zu erzielen ist, soll der Treuhänder als überbetriebliche Stelle angerufen werden. Abgesehen von diesem Grundsatz und dem für Beschwerden über Entscheidungen des Betriebsführers vorgeschriebenen formellen Weg des § 16 AOG kann sich — das sei noch einmal festgestellt — jeder an den Treuhänder der Arbeit wenden, wenn nur sein Anliegen vor den Treuhänder gehört!"

Arbeitsgerichte

Vertretung von Nichtariern

Die Reichsgeschäftsstelle des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) hat am 14. November 1935 (JurW. S. 3360) folgendes Rundschreiben erlassen:

„Auf Veranlassung der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte hat das Amt für Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront die ihm unterstellten Rechtsberatungsstellen darauf hingewiesen, daß sich die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront mit Ermächtigungsanträgen von Rechtsanwälten für die Vertretung von Nichtariern nicht zu befassen haben. Zuständig für diese Anträge sind nach § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes lediglich die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, da eine Vertretung durch die Deutsche Arbeitsfront in diesen Fällen nicht in Betracht kommt. Es sind demgemäß derartige Anträge solcher BNSDJ-Mitglieder, denen die Vertretung von Nichtariern von den Arbeitsgerichten nicht untersagt ist, die also weder Amtswalter noch Rechtsbetreuungsstellenleiter noch Mitglieder der NSDAP sind, unmittelbar an die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte zu richten.

Bei Ermächtigungsanträgen an die Deutsche Arbeitsfront ist zweckmäßig stets darauf hinzuweisen, daß die Ermächtigung zur Vertretung eines arischen Auftraggebers beantragt wird.

Auch bei dieser Gelegenheit wird wiederholt, daß die Vertretung von Nichtariern stets auf eigene Gefahr geschieht, also vom BNSDJ weder gern gesehen noch etwa gefördert wird, und daß die Reichsführung des BNSDJ es nach wie vor ablehnt, sich bei durch Vertretung von Nichtariern entstandenen Schwierigkeiten schützend vor die betreffenden Bundesmitglieder zu stellen."

Zulassung jüdischer Rechtsanwälte

Nach § 11 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 386 — InfBl. 1935 Nr. 3 S. 29) können in Fällen, in denen eine Vertretung durch die Deutsche Arbeitsfront nicht in Frage kommt, gemäß einem Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. September 1935 (103 Ta 139/35 — ArbRspr. S. 344) auch nichtarische Rechtsanwälte zur Vertretung vor dem Arbeitsgericht zugelassen werden. In den Gründen heißt es:

„Das Landesarbeitsgericht verbleibt bei seiner Auffassung, daß es nach § 11 ArbGG und den dazu ergangenen Richtlinien des Reichsarbeitsministers vom 13. Juni 1935 (RABl. I S. 203 — InfBl. 1935 Nr. 8/9 S. 76) nicht unzulässig ist, nichtarischen Parteien, für die eine Vertretung durch die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront oder die Ermächtigung eines Rechtsanwalts zur Prozeßvertretung nicht in Betracht kommt, einen nichtarischen Rechtsanwalt zu gestatten. Ist die Ermächtigung zur Prozeßvertretung vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts zu erteilen, so können nichtarische Rechtsanwälte im Rahmen des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188 — InfBl. 1933 Nr. 1 S. 2) zugelassen werden. Dieses Gesetz und die nach ihm bestehenden Ausnahmen zugunsten bestimmter nichtarischer Rechtsanwälte hat für alle deutschen Gerichte Geltung, also auch für die Arbeitsgerichte. Lediglich für die Prozeßvertretung vor den Anerbenbehörden kommen Personen nichtarischer Abstammung ausnahmslos nicht in Frage (§ 14 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. Oktober 1933 — /RGBl. I S. 749). Hätte der Gesetzgeber die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1933 bei allen anderen Gerichten zugelassenen nichtarischen Rechtsanwälte von der Prozeßvertretung bei den Arbeitsgerichten ausschließen wollen, so wäre dies sicherlich in den zu § 11 Abs. 1 ArbGG erlassenen Richtlinien vom 13. Juni 1935 zum Ausdruck gebracht worden. Bei den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht müssen nach der gesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 2 ArbGG. nichtarische Rechtsanwälte zugelassen werden. Es dürfte somit nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, die nichtarischen Rechtsanwälte von der Mitwirkung bei der Rechtsfindung bei den Arbeitsgerichten erster Instanz völlig auszuschließen, sie aber in den höheren Instanzen zuzulassen. Ein allgemeines Zulassungsverbot für nichtarische Rechtsanwälte in unterster arbeitsgerichtlicher Instanz kann daher bei der bestehenden gesetzlichen Regelung nicht anerkannt werden. Der Richter hat nicht Recht zu schaffen, sondern das bestehende Recht anzuwenden. Gegen die Zulassung des Anwalts der Beklagten bestehen angesichts der aus den Akten ersichtlichen nicht einfachen Prozeßlage und der Tatsache, daß der Kläger durch einen Anwalt vertreten ist, keine Bedenken. Demzufolge war der Beschluß des Arbeitsgerichts aufzuheben und das Arbeitsgericht, wie geschehen, anzuweisen, den Anwalt der Beklagten zuzulassen."

Tarifordnung

Unwirksamkeit des Tariflohnverzichts

Nach einem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 13. Juli 1935 (RAG 16/35 — ArbRSamml. Bd. 24 S. 93) sind Erlaßverträge über den auf Tarifordnung beruhenden verdienten Tariflohn (Tariflohnverzichte) während der Dauer des Arbeitsverhältnisses unwirksam. In den Gründen heißt es:

„Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts war es unter der Geltung der Tarifvertragsverordnung vom 1. März 1928 zulässig, auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses auf Tariflohnansprüche zu verzichten, sofern es sich um bereits verdiente, aber noch nicht bezahlte Lohnteile handelte. Auf dieser Rechtsgrundlage kommt das Berufungsgericht in vorliegendem Fall zur Annahme eines Verzichts, soweit die Klägerin die am Tariflohn fehlenden, nicht bezahlten Gehaltsteile bis 30. April 1934 nachfordert. Dagegen hält es für die Zeit seit 1. Mai 1934, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (AOG.) einen solchen Verzicht im Hinblick auf die Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr für zulässig. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten.

Das Berufungsgericht verweist zur Begründung seiner Rechtsansicht auf den § 22 AOG., der die wiederholte nachträgliche Zuwiderhandlung gegen schriftliche, allgemeine Anordnungen des Treuhänders der Arbeit unter öffentliche Strafe stellt. Es hält dafür, daß der im vorliegenden Fall für das Arbeitsverhältnis der Klägerin maßgebende Tarifvertrag vom 1. Juli 1932 eine solche Anordnung darstelle, weil er nach der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 28. März 1934 über die Weitergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnung weiterhin in Kraft sei. Es ist der Ansicht, daß die wiederholte Entgegennahme der nachträglichen Verzichtserklärungen der Klägerin einen Verstoß der Beklagten gegen das in § 22 AOG. zum Ausdruck kommende gesetzliche Verbot einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen enthalte, der diese Vertragserklärung der Beklagten nach § 134 BGB. nichtig mache.

Der Revision ist demgegenüber zuzugeben, daß hiermit noch nichts gewonnen ist für die Beantwortung der Frage, ob denn wirklich in einem nachträglichen Verzicht auf verdiente Gehaltsteile eine vom Gesetzgeber mißbilligte Zuwiderhandlung gegen die Anordnung des Treuhänders liegt, daß die tariflichen Gehaltssätze als Mindestlohn für das vom Tarifvertrag erfaßte Arbeitsverhältnis rechtsverbindlich sind. Die Frage ist hier die gleiche wie gegenüber der Bestimmung der Tarifvertragsverordnung; daß eine Abweichung von den Bedingungen, die der Tarifvertrag für den Abschluß von Arbeitsverträgen regelte, unwirksam war. Ihre Beantwortung wird wesentlich davon abhängen, ob der Gesetzgeber Anlaß hatte, über die bisherige Sicherung der Entstehung des tariflichen Lohnanspruchs hinaus sich weiter auch die rechtliche Sicherung seiner tatsächlichen Durchführung angelegen sein zu lassen. Hierbei wird wie bisher entscheidend mitsprechen die Frage, ob Fälle wirtschaftlicher Not des Betriebes die Zulassung derartiger Erlaßverträge erfordern. Ohne Zweifel ist eine solche Notlage in ganz anderem Maße als bisher, wo sie den Arbeitnehmer nur im Fall zufällig gleichlaufender Interessen berührte, heute eine gemeinsame Angelegenheit der

zur Schicksalsgemeinschaft verbundenen Betriebsgemeinschaft des Unternehmers und der Gefolgschaft. Es ist jedoch, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, zu beachten, daß die Festsetzung der Löhne heute nicht mehr Gegensstand von Machtkämpfen der Tarifvertragsparteien, sondern Gegenstand der Erwägung und Betreuung durch eine übergeordnete staatliche Stelle, den Treuhänder der Arbeit, ist. Während bisher der einzelne Betrieb sehr häufig nicht in der Lage war, die im Tarifvertrag als Ergebnis wirtschaftlicher Kämpfe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände festgelegten Löhne innezuhalten und der Gesetzgeber allen Anlaß hatte, mit Rücksicht auf diese Notlage des einzelnen Betriebes der besseren Einsicht beider Teile nicht hindernd im Wege zu stehen und nachträgliche Erlaßverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über verdiente Tariflohnteile zuzulassen, liegen die Dinge unter der Geltung des AOG. grundsätzlich anders. Heute bildet nicht mehr der Tarifvertrag, sondern der Einzelarbeitsvertrag und die Betriebsordnung des Einzelbetriebes, die auch die Festlegung des Arbeitsentgelts zum Gegenstand ihrer Regelung machen kann (§§ 27 Abs. 4, 29 AOG.), die Grundlage des Arbeitsverhältnisses. Nur in Ausnahmefällen wird eine Tarifordnung erlassen, nämlich dann, wenn zum Schutze der Beschäftigten einer Gruppe von Betrieben die Festsetzung von Mindestbedingungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zwingend geboten ist (§ 32 Abs. 2 AOG.). Der Erlaß erfolgt alsdann durch den Treuhänder der Arbeit nach Beratung mit einem Sachverständigenausschuß. Die allgemeinen schriftlichen Anordnungen des Treuhänders stehen unter Strafandrohung des § 22 AOG. Der Unterschied gegen die frühere Rechtslage springt in die Augen: nicht Machtkämpfe der Interessenten, sondern Erlaß durch eine objektive, staatliche Stelle nach sachverständiger Prüfung u. a. auch der Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit der betroffenen Betriebe. Wenn unter diesen Umständen das Gesetz vorschreibt, daß die Bestimmungen einer solchen Tarifordnung für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich sind, so kann das nur dahin verstanden werden, daß der Gesetzgeber Lohnansprüche der Arbeitnehmer, die in derartigen Tarifordnungen als Mindestlöhne vom Treuhänder der Arbeit festgesetzt sind, ihrer Entstehung und Durchführung nach rechtlich sichern und auch nachträgliche Erlaßverträge während der Dauer des Arbeitsverhältnisses für unzulässig erklären wollte. Ein aus der Tragbarkeit der Löhne für den einzelnen Betrieb herzuleitendes Bedürfnis steht, wie dargelegt, dem nicht mehr entgegen, da diese Belange vor Erlaß der Tarifordnung sachverständig und objektiv geprüft sind. Notfalls ist der Betriebsführer jederzeit in der Lage, beim Treuhänder der Arbeit die Herausnahme seines Betriebes aus der Tarifordnung zu beantragen, über die alsdann wieder nach sachverständiger Prüfung entschieden wird. Im übrigen kommt den Anordnungen des Treuhänders der Arbeit nach der Stellung, die das Gesetz dem Treuhänder als übergeordneter staatlicher Stelle gibt, und dem besonderen strafrechtlichen Schutz, mit dem es sie umkleidet, autoritativer Charakter zu. Dieser Charakter sowie der Umstand, daß Mindestlohnfestsetzungen des Treuhänders in Form einer Tarifordnung zum Schutze der Beschäftigten einer Gruppe von Betrieben ergehen, verbieten es, eine Durchkreuzung dieser Anordnungen durch Vereinbarungen des einzelnen Unternehmers mit seinen Beschäftigten in Form von Erlaßverträgen auch über verdiente Lohnteile zuzulassen.

Sind danach Erlaßverträge über solche Tariflohnteile im Gegensatz zum bisherigen Recht rechtsunwirksam, und, sofern sie allgemeinen schriftlichen Anordnungen des Treuhänders in Tarifordnungen zuwiderlaufen, die sie als Umgehung festgesetzter Mindestlohnforderungen unter Strafandrohung (§ 22 AOG.) verbieten, als gesetzlich verboten nichtig (§ 134 BGB.), so hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum der Klägerin die seit dem 1. Mai 1934 vorenthaltenen Tariflohnteile zuerkannt, sofern eine vom Treuhänder der Arbeit erlassene Tarifordnung diese als Mindestlohnsätze enthielt. Unstreitig ist für das Arbeitsverhältnis der Parteien der Tarifvertrag vom 1. Juni 1932, also ein Tarifvertrag alten Charakters, in Geltung. Indessen bestimmt die Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 28. März 1934 über die Weitergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnung, wie schon ihr Name sagt, daß dieser Tarifvertrag „als Tarifordnung" weiterhin in Kraft bleibt. Damit übernimmt der der anordnenden Stelle nachgeordnete Treuhänder der Arbeit, der durch Erlaß einer neuen Tarifordnung jederzeit in der Lage wäre, sich etwa unerwünschten Folgen dieser allgemeinen Anordnung zu entziehen, die Verantwortung für den weiter geltenden Tarifvertrag wie für eine von ihm erlassene Tarifordnung. Kraft gesetzlicher Fiktion gilt der bisherige Tarifvertrag nunmehr als vom Treuhänder erlassene Tarifordnung mit allen Folgerungen. Eine andere Auslegung ist mangels irgendwelcher Einschränkung in den gesetzlichen Bestimmungen und mit Rücksicht auf das Bedürfnis von Rechtsprechung und Praxis nach klaren Rechtsgrundsätzen nicht angängig.

Der von der Revision noch hervorgehobene Gesichtspunkt der V e r w i r k u n g kommt schon mit Rücksicht auf den kurzen Zwischenraum zwischen der Entstehung der vom Berufungsgericht zuerkannten Lohnansprüche aus 1934 und der Erhebung der Klage nicht in Frage.

Danach ist die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen."

Rückwirkung von Tarifordnungen

Gemäß Artikel I § 1 der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1240) kann der Treuhänder der Arbeit oder ein bestellter Sondertreuhänder für das Inkrafttreten und für die Aufhebung einer von ihm erlassenen Tarifordnung einen vor dem Tage der Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt liegenden Zeitpunkt festsetzen. Soll der Zeitpunkt länger als einen Monat zurückliegen, so ist die Zustimmung des Reichsarbeitsministers erforderlich.

Von einer mit Rückwirkung erlassenen Tarifordnung werden Arbeitsverhältnisse, die vor der Bekanntmachung der Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt beendet sind, nicht erfaßt. Die Bestimmungen einer solchen Tarifordnung über die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wirken auf eine vor ihrer Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt erfolgte Kündigung nicht zurück. Der Treuhänder der Arbeit kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers in der Tarifordnung Abweichendes bestimmen.

Herausnahme einzelner Betriebe aus der Tarifordnung

Gemäß Artikel I § 2 der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1240) kann der Treuhänder der Arbeit innerhalb seines Bezirkes durch schriftliche Anordnung für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen oder für bestimmte Gefolgschaftsmitglieder die Geltung aller oder einzelner Bestimmungen einer Tarifordnung ausschließen, wenn es ihm aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dringend geboten erscheint; die Anordnung kann auch mit Rückwirkung erfolgen. Betrifft die Anordnung Betriebe oder Betriebsabteilungen, so bedarf sie bei Tarifordnungen, die nicht nur unwesentlich über den Bezirk des Treuhänders der Arbeit hinausgehen, der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Arbeitsvertrag

Kein Ruhegehalt bei Kündigung aus wichtigem Grund

Gemäß einem Beschluß des Landesarbeitsgerichts Krefeld-Uerdingen vom 11. September 1935 (4 a T 12/34 — A C 113/34) i s t f ü r d e n F a l l, d a ß e i n e r n i c h t a r i s c h e n A n g e s t e l l t e n w e g e n i h r e r A b s t a m m u n g a u s w i c h t i g e m G r u n d e g e k ü n d i g t w i r d, a u c h d e r v e r t r a g s m ä ß i g e A n s p r u c h a u f R u h e g e h a l t a b z u l e h n e n, sofern dieser Anspruch vertragsmäßig entfallen sollte, wenn eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt. In den Gründen heißt es:

„Es ist nicht angängig, eine Unterscheidung zu treffen zwischen der Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des Dienstvertrages und der Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne der Ruhegehaltsbestimmungen. Der Auffassung, daß zwar bezüglich des Dienstvertrages zur Kündigung ein wichtiger Grund im a l l g e m e i n e n Sinne — also ohne das Erfordernis eines Verschuldens — genüge, ein wichtiger Grund im Sinne der Ruhegehaltsbestimmungen aber V e r s c h u l d e n voraussetze, kann nicht beigepflichtet werden. Der Tatbestand gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der wichtige Grund im Sinne der Pensionsbestimmungen auf Verschulden beschränkt worden ist. Der wichtige Grund des Dienstvertrages und der Ruhegehaltsbestimmungen ist rechtlich und tatsächlich ein- und derselbe. Die Kündigungsvorschrift des Dienstvertrages verweist unmittelbar auf die Ruhegehaltsbestimmungen und umgekehrt. Das Ergebnis ist auch nicht deshalb unbillig, weil die Beteiligten zur Zeit des Vertragsabschlusses an die nun eingetretenen Folgen nicht

gedacht haben und nicht denken konnten. Wenn man vereinbart, daß die Kündigung aus „wichtigem Grunde" den Verlust eines Pensionsanspruches zur Folge haben soll, ohne ausdrücklich die Voraussetzung eines Verschuldens zu vereinbaren, so übernimmt man damit die Gefahr für später eintretende nicht vorauszuahnende Umstände, die die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr als zumutbar erscheinen lassen."

Literatur

„Wann können Ruhegelder herabgesetzt werden?" AGR. i. R. Dr. Bloch in „C.-V.-Zeitung", Jg. 14 Nr. 49 (5. Dezember 1935).

„Kürzung vereinbarter Ruhegehälter", Prof. Dr. Wolfgang Siebert in „Juristische Wochenschrift", Jg. 64 S. 2870 (12. Oktober 1935).

Kündigungsschutz

Fristlose Entlassung jüdischer Arbeitnehmer

Zur Frage der fristlosen Entlassung jüdischer Arbeitnehmer, zu der bereits eine große Reihe von Entscheidungen der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte sowie zwei Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts (InfBl. 1934 Nr. 2 S. 12) vorliegen, ist am 3. September 1935 auch ein Urteil des Reichsgerichts (II 65/35 — JurW. S. 3459) ergangen. In den Gründen heißt es:

„Der Umstand, daß ein Dienstverpflichteter nichtarischer Abstammung ist, berechtigt für sich allein den Dienstherrn noch nicht schlechthin und ohne weiteres, den Dienstverpflichteten fristlos zu entlassen. Die Gesetze und Verordnungen der Reichsregierung, die auf eine Entfernung von Nichtariern aus bestimmten Berufen abzielen, betreffen nur Personen, die im öffentlichen Dienst stehen oder öffentliches Vertrauen genießen oder bei Unternehmen angestellt sind, die gemäß der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931, 3. Teil, Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1 (RGBl. I S. 537, 548) den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt sind (s. a. §§ 1, 15 Berufsbeamtengesetz vom 7. April 1933 und § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung hierzu vom 4. Mai 1933). Auf das Gebiet des rein privaten Wirtschaftslebens erstrecken sie sich nicht. Daß auch eine entsprechende Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze auf privatwirtschaftliche Dienstverhältnisse nicht ohne weiteres geboten oder zulässig erscheint, ist in Kundgebungen staatlicher und maßgebender Parteistellen wiederholt zum Ausdruck gebracht worden. Nichtarische Abstammung eines Dienstverpflichteten kann aber Grund zu einer fristlosen Lösung des Dienstverhältnisses sein, und zwar dann, wenn die weitere Beschäftigung des Dienstverpflichteten dem Dienstberechtigten vernünftigerweise und nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann (RAG. Bd. 13 S. 174, 185). Wann dies der Fall ist, kann nur nach den besonderen Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Nur aus ihnen kann sich ergeben, ob nach den seit der Staatserneuerung eingetretenen veränderten Anschauungen und Verhältnissen die Zugehörigkeit eines Dienstverpflichteten zur jüdischen Rasse eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses für den Dienstherrn billigerweise zumutbar erscheinen läßt. . . ."

*

Widerrufsklagen jüdischer Arbeitnehmer

Gemäß einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 31. Oktober 1935 (101 Sa 597/35 — ArbRspr. S. 372) ist die Kündigung eines Nichtariers dann betriebsbedingt, wenn dem Unternehmer die Weiterbeschäftigung nicht mehr zumutbar und eine Unterbringung des Gekündigten auf einem anderen Arbeitsplatz nicht möglich ist. In den Gründen heißt es:

„Der Klaganspruch kann nicht als begründet erachtet werden. Nach der Zeugenbekundung des Pressereferenten beim Staatskommissar der StBR. hat er dem Verlagsvertreter der Beklagten gegenüber klar zum Ausdruck gebracht, daß die Beklagte, solange die Klägerin als Privatsekretärin im Redaktionsbüro beschäftigt würde, nicht damit rechnen könne, von den städtischen Gesellschaften Anzeigen zu erhalten oder sonstwie unterstützt zu werden. Diese warnende Aeußerung des R. war für die Beklagte nicht nur im Hinblick auf den Verlust von Inseraten seitens der städtischen Gesellschaften, sondern vornehmlich auch deshalb bedeutsam, weil die Beklagte wegen der früheren politischen Einstellung ihrer Zeitung alles tun mußte, um zu vermeiden, daß der Eindruck, insbesondere bei den Behörden, erweckt wurde, sie sei irgendwie nicht staatsfreundlich oder gar staatsfeindlich eingestellt. Es war deshalb geboten, daß die Klägerin von ihrem Posten als Verlags- und Redaktionssekretärin, zumal dieser im großen Umfang eine Vertrauensstellung darstellte, entfernt wurde. Hierbei kam jedoch lediglich eine Entlassung der Klägerin in Frage, weil nach der eingehenden Erörterung der betrieblichen Verhältnisse ihre Unterbringung auf einem anderen Arbeitsplatz nicht möglich war. Das Unternehmen der Beklagten war recht notleidend, wurde am 30. Juni 1934 stillgelegt, wird seitdem von der Arbeitnehmerschaft als Betriebsgemeinschaft unter schwierigsten Verhältnissen weitergeführt und ist jetzt wieder in Liquidation getreten. Bei dieser mißlichen Wirtschaftslage, die übrigens auch erkennen läßt, wie wertvoll für die Beklagte der Weitererhalt von Insertionsaufträgen von städtischen Gesellschaften sein mußte, war es ausgeschlossen, die Klägerin mit ihrem Gehalt von 215 RM. brutto im Betriebe als überzählige Kraft weiterzubeschäftigen. Die Entlassung eines anderen Arbeitnehmers anstatt der Klägerin kam aber, wie der Geschäftsführer L. glaubhaft angegeben hat, bei einem Personal von etwa 20 Angestellten nicht in Betracht, weil dann ein arischer Angestellter hätte entlassen werden müssen, wogegen die Gefolgschaft protestiert hätte. In Erwägung zu ziehen war noch, ob vielleicht die Klägerin mit einer anderen Arbeitskraft hätte tauschen können, wogegen der Pressereferent R. nichts einzuwenden gehabt hätte. Hier hat jedoch die Beweisaufnahme ergeben, daß von den anderen Angestellten niemand in der Lage war, den wichtigen Posten eines Verlags- und Redaktionssekretärs auszufüllen. Nicht richtig ist, wie die Klägerin behauptet, daß alsbald nach ihrem Ausscheiden, und zwar nicht für das Redaktionsbüro, sondern für die sonstigen Arbeiten bei der Beklagten, eine neue Dame eingestellt worden ist. Denn diese Einstellung ist nach der Beweisaufnahme erst im April 1935 erfolgt, zu welchem Zeitpunkt eine andere Arbeitnehmerin freiwillig aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden ist. Bei solchem Sachverhalt erscheint die Kündigung der Klägerin durch die Betriebsverhältnisse bedingt und ist deshalb der Anspruch auf ihren Widerruf unbegründet. Ununtersucht konnte danach bleiben, ob die Entlassung eine unbillige Härte darstellt. Zu erwähnen ist jedoch, daß nach den Angaben der Beklagten die Klägerin heute wieder bei einer jüdischen Zeitschrift einen Arbeitsposten hat."

*

Dagegen hat das Arbeitsgericht Berlin am 27. November 1935 (8 Ca 685/35 — ArbRspr. S. 345) die Widerrufsklage einer jüdischen Angestellten für begründet erklärt und folgende Leitsätze hierzu aufgestellt:

1. Der im § 56 AOG den Beschäftigten zugesicherte Schutz kann grundsätzlich auch von Nichtariern in Anspruch genommen werden, sofern nicht etwa die Lagerung des einzelnen Falles eine abweichende Berücksichtigung — z. B. unter dem Gesichtspunkt der sonst etwa zu erwartenden Gefährdung der Durchführung des Betriebszweckes oder der ungestörten Zusammenarbeit der Betriebsgefolgschaft — erheischt.

2. Die Ariergrundsätze des Berufsbeamtengesetzes können auf die freie Wirtschaft und die in ihr Beschäftigten nicht angewendet werden. Will also ein Unternehmer einem Nichtarier, dem eine längere Betriebsverbundenheit zur Seite steht und dessen Leistungen und Führung an sich tadelsfrei sind, kündigen, um lediglich an seiner Stelle einen arbeitslosen arischen Volksgenossen einzustellen, so muß er die gesetzlichen Rechte des Nichtariers achten. Dazu gehört auch der Kündigungsschutz des § 56 AOG, der den Gekündigten berechtigt, auf Widerruf der Kündigung zu klagen, wenn die Kündigung eine unbillige Härte und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist.

3. Das Vorliegen einer unbilligen Härte wird noch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, bei der Kündigung eines älteren Angestellten eine längere Kündigungsfrist auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes einzuhalten.

4. Lehnen außerhalb des Betriebes stehende Stellen es ab, mit einem seit langer Zeit betriebsangehörigen nichtarischen Gefolgschaftsmitglied irgendetwas zu tun zu haben, so muß der Unternehmer zunächst versuchen, den Nichtarier, der stets gewissenhaft seine Pflicht getan hat, an einem Arbeitsplatz zu beschäftigen, auf dem er mit den genannten Stellen nicht in Berührung kommt. Nur wo das nicht möglich ist, kann die Weigerung von Stellen, auf deren Stellungnahme der Unternehmer Wert legen muß, mit dem Nichtarier geschäftlich irgendetwas zu tun zu haben, die fristgemäße Kündigung des Nichtariers rechtfertigen.

5. Wird an ein Unternehmen, das staatliche Aufträge ausführt, von untergeordneten Organen der auftraggebenden Behörde das Verlangen gestellt, daß im Betriebe beschäftigte, seit langem betriebsangehörige Nichtarier entlassen werden, so muß der Arbeitgeber in Erfüllung der ihm durch das AOG. auferlegten Fürsorgepflicht, bevor er die Kündigung ausspricht, feststellen, ob auch die Behörde selbst die Entlassung der Nichtarier fordert.

Auch das Arbeitsgericht Düsseldorf hat in einem Urteil vom 29. Juli 1935 (III Ca 373/35) der Widerrufsklage eines jüdischen Angestellten stattgegeben. In den Gründen heißt es:

„Die formalen Voraussetzungen der Kündigungswiderrufsklage nach § 56 AOG sind erfüllt. Die Klage ist auch sachlich gerechtfertigt. Es kann nicht anerkannt werden, daß die Kündigung durch die Verhältnisse des Betriebes unumgänglich notwendig gewesen wäre. Wenn die Beklagte geltend macht, sie müsse befürchten, daß bei Weiterbeschäftigung von jüdischen Angestellten ihr Aufträge von Partei und Behörde entgehen würden, so ist dem folgendes entgegenzuhalten. Genau bestimmte einzelne Fälle, in denen der Beklagten Aufträge entgangen sind, weil sie unter den 263 Angestellten im hiesigen Bezirk noch 10 Juden, davon 5 im Außendienst, beschäftigte, hat die Beklagte nicht namhaft bezeichnen können. Wie der Zeuge bekundet, hat die Beklagte darunter zu leiden, daß sie immer noch als jüdisches Unternehmen angesehen werde. Außerdem habe die Beklagte das Gefühl, daß sie darum Auftragsverluste haben könne, weil sie noch jüdische Angestellte beschäftige. Nun hat aber die Beklagte den Kläger von der . . . im März 1935 übernommen. Damals hatten bereits (und zwar schon ein Jahr zuvor) die Angriffe des Stürmers gegen die Beklagte als jüdisches Unternehmen eingesetzt, und, wie die Beklagte gleichfalls zugegeben hat, hat sie auch Anfang 1935 Auftragsschwierigkeiten ihrer Auffassung nach darum gehabt, weil sie jüdische Angestellte beschäftigt. Dann aber wäre es logisch gewesen, wenn sie den Kläger im März 1935 bei der Eingliederung der . . . nicht mit übernommen hätte. Dadurch, daß sie damals keine Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung des Klägers gehabt hat, wird klargestellt, daß die Eigenschaft gerade des Klägers als Nichtarier von der Beklagten tatsächlich nicht als ein Betriebshindernis empfunden worden ist. Auch die Belegschaft hat gegen die Weiterbeschäftigung des Klägers nichts einzuwenden gehabt, der Kläger hat sich in jeder Weise auch politisch einwandfrei geführt. Laut Zeugnis eines Vertrauensratsmitgliedes ist der Kläger kein Mensch, mit dem irgendein Mitarbeiter das Zusammenarbeiten verweigert hätte. Sollte aber wirklich die Kundschaft der Beklagten Anstoß nehmen an der Beschäftigung von Juden seitens der Beklagten, so wäre es doch wohl angemessener, wenn zunächst jüdische Angestellte der Beklagten in höheren Stellungen zur Entlassung gebracht würden, nicht aber ein kleiner jüdischer Arbeitnehmer im Außendienst, über den sich die Kundschaft noch nie beschwert hat, und der aus seinem nicht allzu hohen Gehalt auch noch seine alten Eltern unterhalten muß. Der Kläger hätte weiter auch darum Rücksicht verdient, weil sein Bruder 1918 auf dem Felde der Ehre gefallen ist. Wenn aber der Beklagten seitens der Parteistellen oder einzelner Behörden Schwierigkeiten bei der Auftragserteilung erwachsen sollten, so würde die Beklagte diesen Stellen mit Fug die Verfügung des Reichsministers des Innern vom 17. Januar 1934 (6071/30. 12. — InfBl. 1934 Nr. 2 S. 14) sowie des Reichswirtschaftsministers vom 5. Mai 1934 (II A 1938/34) und des Reichsarbeitsministers vom 24. November 1933 (III b 14872/33 — InfBl. 1934 Nr. 1 S. 4) entgegenhalten können, wonach ein derartiges boykottmäßiges Vorgehen auf privatwirtschaftlichem Gebiete dem Willen der Staatsführung widerspricht.

Daß die Kündigung den Kläger unter den heutigen Verhältnissen ganz besonders hart treffen muß, bedarf keiner weiteren Darlegung. Nach alledem sind die Voraussetzungen des § 56 AOG erfüllt. Die Beklagte war daher zum Widerruf der Kündigung gemäß §§ 57, 58 AOG zu verurteilen.

Die Bemessung der Entschädigung auf 800 RM. für den Fall, daß die Beklagte den Widerruf der Kündigung ablehnt, entspricht den gegenseitigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien und berücksichtigt die einwandfreie Dienstführung des Klägers während der verflossenen Jahre. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ist antragsgemäß ausgeschlossen worden, da nach den Vermögensverhältnissen die Beklagte mit dem Verlust der Entschädigungssumme rechnen müßte, falls sie vor Rechtskraft des Urteils zur Auszahlung kommen würde . . .“

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung in dem gleichen Betrieb oder dem gleichen Unternehmen gekündigt, so kann er gemäß § 56 AOG, wenn es sich um einen Betrieb mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist.

Der Klage ist, wenn in dem Betrieb ein Vertrauensrat errichtet ist, eine Bescheinigung des Vertrauensrates beizufügen, aus der sich ergibt, daß die Frage der Weiterbeschäftigung im Vertrauensrat erfolglos beraten worden ist. Von der Beibringung der Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn der Gekündigte nachweist, daß er binnen fünf Tagen nach Zugang der Kündigung den Vertrauensrat angerufen, dieser aber die Bescheinigung innerhalb von fünf Tagen nach dem Anruf nicht erteilt hat.

War ein Angestellter oder Arbeiter nach erfolgter Kündigung trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert, die Frist zur Erhebung der Klage auf Widerruf der Kündigung einzuhalten, so ist ihm auf Antrag gemäß § 6 der Vierzehnten Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1240) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß gleichzeitig mit der Klageerhebung und, wenn die Klage bereits erhoben ist, unter Bezugnahme hierauf gestellt werden; er muß die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung angeben. Der Antrag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig; er kann nach Ablauf von zwei Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr gestellt werden.

Ferner kann gemäß § 7 a. a. O. von der Beibringung der im § 56 AOG vorgesehenen Bescheinigung des Vertrauensrats auch dann abgesehen werden, wenn der Angestellte oder Arbeiter, dem gekündigt worden ist, glaubhaft macht, daß er trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert war, den Vertrauensrat innerhalb der fünftägigen Frist anzurufen.

Literatur

„Das Kündigungswiderrufs-Verfahren“, Sonderheft der „Arbeitsrechtsprechung“ Jg. 7 Nr. 2 (30. Januar 1936).

„Kündigung und Kündigungsschutz-Verfahren im Arbeitsrecht“, Prof. Dr. Wolfgang Siebert in „Deutsches Recht“ Jg. 5 S. 566 (15. Dezember 1935).

Hauswirtschaft

Arische Hausangestellte im jüdischen Haushalt

Gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146 — InfBl. 1935 Nr. 8/9 S. 82) dürfen Juden weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen. Dem amtlichen Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen (s. unten „Literatur“) entnehmen wir hierzu folgendes:

Die Vorschrift ist abgestellt auf den jüdischen Haushalt. Nach § 11 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334 — InfBl.

1935 Nr. 10/11 S. 99) ist ein Haushalt jüdisch, wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört. Ziel der gesetzlichen Bestimmung ist es, weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes vor rassischen Gefährdungen zu schützen, die mit einer Beschäftigung im jüdischen Haushalt verbunden sein können. Ein Haushalt, in dem nur jüdische Frauen und Kinder der Hausgemeinschaft angehören, birgt solche Gefahren nicht und fällt somit nicht unter § 3. Dem Sinn der Vorschrift entspricht es, daß als Mann hier eine geschlechtsreife männliche Person (16 Jahre alt) gemeint ist. Vorübergehender (z. B. besuchsweiser) Aufenthalt eines jüdischen Mannes in der Hausgemeinschaft macht einen nichtjüdischen Haushalt nicht zum jüdischen Haushalt und fällt somit nicht unter das Verbot.

Die Schutzvorschriften des Gesetzes finden auf deutsche Staatsangehörige und auch auf Staatenlose Anwendung (§ 15 der Ersten Ausführungsverordnung). Deutschblütige weibliche Personen deutscher Staatsangehörigkeit und deutschblütige weibliche Staatenlose unter 45 Jahren dürfen daher in jüdischen Haushaltungen nicht neu angestellt werden. Waren sie am 16. September 1935 in einem jüdischen Haushalt bereits beschäftigt, so können sie in diesem Haushalt weiter beschäftigt werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 der Ersten Ausführungsverordnung). Deutschblütige weibliche Personen fremder Staatsangehörigkeit (z. B. Oesterreicherinnen, Danzigerinnen, Polinnen, Holländerinnen, Schweizerinnen, Tschechoslowakinnen) fallen nicht unter das Verbot.

Zu den deutschblütigen Hausgehilfinnen gehören nicht jüdische Mischlinge ersten Grades (Halbjuden) und jüdische Mischlinge zweiten Grades (Vierteljuden). Diese Mischlinge dürfen daher in einem jüdischen Haushalt beschäftigt werden.

Die Altersgrenze erklärt sich aus Sinn und Ziel des § 3. Doch können ausnahmsweise weibliche deutsche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 der Ersten Ausführungsverordnung). Bei Neueinstellung muß die Altersgrenze von 45 Jahren erreicht sein.

Ein Haushalt steht im Gegensatz zum Gewerbebetrieb (Ladengeschäft, Büro, ärztliche oder zahnärztliche oder Anwaltspraxis). Hotels, Pensionen, Zimmer-Vermietungen, Heime, Asyle, Krankenanstalten, Sanatorien usw. sind keine Haushaltungen. Sie werden in der Regel Gewerbebetriebe sein, doch können Heime, Krankenanstalten, Sanatorien usw. auch gemeinnützig betrieben werden. Es ist deshalb nicht entscheidend auf die Anmeldung als Gewerbebetrieb und auf die Zahlung von Gewerbesteuer abzustellen. Jüdische Inhaber dieser Betriebe dürfen deutschblütige weibliche Staatsangehörige in ihren Betrieben beschäftigen, nicht aber in ihrem Privathaushalt (auch nicht aushilfeweise).

Angehöriger einer Hausgemeinschaft ist derjenige, der in einem Haushalt nicht nur vorübergehend Unterkunft und Verpflegung erhält (jüdischer Zimmerherr ohne Familienanschluß, Besuch). Bei Untervermietung möblierter Zimmer an Juden steht der Beschäftigung deutschblütiger weiblicher Angestellter nichts entgegen, sofern der Zimmerherr der Hausgemeinschaft nicht angehört. Nimmt der Zimmerherr aber am Familienleben des Vermieters teil, nimmt er insbesondere auch die Mahlzeiten zusammen mit der Familie des Vermieters ein, dann gehört er der Hausgemeinschaft an. Deutschblütige Hausangestellte dürfen dann nicht beschäftigt werden.

Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist. Lebt eine weibliche Person in der Hausgemeinschaft eines Juden, so kommt es auf die Art des Arbeitsverhältnisses überhaupt nicht an. Hierunter fallen in der Hausgemeinschaft lebende Dienstmädchen, Köchinnen, Kindermädchen, Zofen, Jungfern, Gesellschafterinnen, Näherinnen, Stenotypistinnen, Privatsekretärinnen, Sprechstundenhilfen, Haustöchter usw.

Im Haushalt beschäftigt ist ferner, wer mit täglichen Haushaltungsarbeiten oder anderen mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist, ohne in den Haushalt aufgenommen zu sein. Ob eine Arbeit im Haushalt alltäglich ist, entscheidet sich nach dem Verkehrsgebrauch. Vornehmlich gehören hierher als Beispiele Aufwarte- und Zugehfrauen. Nicht notwendig ist, daß eine solche Arbeit jeden Tag vorgenommen wird, z. B. die sogenannte große Wäsche. Alltägliche Arbeiten in diesem Sinne dürfen daher auch nicht vorübergehend unter den Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes verrichtet werden, z. B. von deutschblütigen Laden- oder Büroangestellten eines Juden in seiner Wohnung. Mit dem Haushalt in Verbindung stehen und sind daher verboten z. B. laufende Arbeiten im Hausgarten, Beaufsichtigung der Kinder durch ein eigenes Kinderfräulein und ähnliches. Nicht als alltägliche Haushaltungsarbeiten werden dagegen anzusehen sein die Tätigkeit einer Hausschneiderin, einer Friseuse und ähnliches.

Werden deutschblütige Personen nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses im jüdischen Haushalt beschäftigt, dann fallen sie nicht unter das Verbot, z. B. deutschblütige Verwandte der deutschblütigen Ehefrau eines Juden, die auf Grund ihres Verwandtschaftsverhältnisses im Haushalt leben und dort mitarbeiten oder bei besuchsweisem Aufenthalt dort aushelfen. Naturallohn hebt ein Arbeitsverhältnis nicht auf. Bei der Beschäftigung einer Hausgehilfin ist nicht deren Uebernachtung im Haushalt entscheidend. Auch die Hausgehilfin, die außerhalb, etwa bei ihren Eltern oder in einem eigenen ermieteten möblierten Zimmer wohnt, fällt unter das Verbot.

Anträge auf Befreiung von diesen Vorschriften sind bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk sich der jüdische Haushalt befindet. Diese veranlaßt alsdann das Weitere. Doch haben solche Anträge nur Erfolg, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Untere Verwaltungsbehörde ist in Ortspolizeibezirken, in denen die Verwaltung der Ortspolizei einer besonderen staatlichen Behörde übertragen ist, der Polizeipräsident (Polizeidirektor), im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, auf dem Lande in Preußen der Landrat, in Bayern das Bezirksamt, in Sachsen die Amtshauptmannschaft, in Württemberg der Landrat, in Baden das Bezirksamt, in Thüringen und Hessen das Kreisamt.

Literatur

„Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nebst den Durchführungsverordnungen sowie sämtlichen einschlägigen Bestimmungen (insbesondere über den Abstammungsnachweis) und den Gebührenvorschriften", im Rahmen der nationalsozialistischen Gesetzgebung dargestellt und erläutert von MinR. Dr. Bernhard Lösener und RegR. Dr. Friedrich A. Knost, Berlin 1936 (Verlag Franz Vahlen).

„Hauswirtschaft und Reichsanstalt", Sonderheft der „Arbeitslosenhilfe" Jg. 3 Nr. 1 (10. Januar 1936).

„Mit oder ohne Mädchen? — Der jüdische Haushalt heute", Marcelle Blank in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 8 (28. Januar 1936).

„Das Tagesmädchen, der künftige Normaltyp der Hausangestellten", Dr. Hilde Grünbaum-Sachs in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 11 Nr. 10 (Oktober 1935).

„Arbeitsvermittlung für Haushaltskräfte" in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 12 Nr. 1 (Januar 1936).

„Männer in der Hauswirtschaft", Lucie Laquer in „Frankfurter Israelitisches Gemeindeblatt" Jg. 14 S. 175 (Februar 1936).

„Erfahrungen beim Anlernen von männlichen Hausangestellten", Lucie Laquer in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 12 Nr. 2 (Februar 1936).

„Gedanken zur nachträglichen Hausfrauenschulung", Dr. Hilde Grünbaum-Sachs in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 11 Nr. 12 (Dezember 1935).

„Die Frau im Kibbuz" in „Israelitisches Familienblatt" Jahrgang 38 Nr. 3 (16. Januar 1936).

„Die Mädchen-Hachscharah des Hechaluz", Senta Punfud in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 98 (6. Dez. 1935).

Berufsausbildung

Literatur

„Das neunte Schuljahr", Dr. Georg Lubinski in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 5 S. 162 (September/Oktober 1935).

„Berufswünsche der jüdischen Jugend", Dr. Rudolf Stahl in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 5 S. 185 (November/Dezember 1935).

„Die Mädchen nach der Schulentlassung", Hannah Karminski in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 5 S. 190 (November/Dezember 1935).

„Zwischen Schule und Beruf — Berufsvorlehre für Mädchen", Hannah Karminski in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 12 Nr. 1 (Januar 1936).

„Der Weg zum Beruf — Aufgabe und Arbeit der Vorlehre", Dipl.-Ing. Raoul Liebenthal in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 9 (31. Januar 1936).

„Wer eignet sich zur Werkarbeit? Ein Jahr männliche Vorlehre in Berlin", Dipl.-Ing. Raoul Liebenthal in „C.-V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 43 (24. Oktober 1935).

„Aufgaben der Eignungsprüfung", Dr. Heinrich Kuhn in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 45 (7. November 1935).

„Unbegabt und ungeeignet? Für bessere Produktivierung der Sozialausgaben", Dr. Heinrich Kuhn in „Der Schild" Jg. 14 Nr. 43 (25. Oktober 1935).

„Sechs Monate später. — Was wurde aus unserer schulentlassenen Jugend?" in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 51 (19. Dezember 1935).

„Berufsausbildung. — Was der jüdische Betriebsführer wissen muß" in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 40 (3. Okt. 1935).

„Berufsausbildung und Berufsausbildungsgesetz im Rahmen des Arbeitsrechts", Prof. Dr. Wolfgang Siebert in „Das Junge Deutschland" Jg. 30 Nr. 2 (Februar 1936).

„Querschnitt durch die Berufsausbildung in Deutschland", Hans Wiese in „Das Junge Deutschland" Jg. 30 Nr. 2 (Februar 1936).

Palästina

Einwanderung

Einwanderung im Jahre 1935

Die Statistische Abteilung der Jewish Agency in Jerusalem hat das endgültige Resultat der jüdischen Einwanderung nach Palästina im Jahre 1935 zusammengestellt.

Die Zahl der Einwanderer, die 1935 über die Häfen Haifa und Jaffa nach Palästina gekommen sind, betrug 55 407. Daneben sind über die Festlandsgrenzen Palästinas 2273 Juden ins Land gekommen, und 3553 jüdische Touristen erhielten von der Regierung die Erlaubnis, legal in Palästina zu bleiben. Die Gesamtzahl der Einwanderer betrug demnach 61 233.

Im Jahre 1934 betrug die Gesamtzahl der jüdischen Einwanderer 42 359, im Jahre 1933 — 30 327, im Jahre 1932 — 9553, im Jahre 1931 — 4075, im Jahre 1930 — 4944.

Unter den jüdischen Einwanderern, die 1935 nach Palästina kamen, waren 46,5 % Männer und 53,5 % Frauen. Unter den Einwanderern befanden sich Angehörige von 56 verschiedenen Staaten sowie eine Anzahl von Staatenlosen. An erster Stelle standen zahlenmäßig die polnischen Staatsangehörigen (29 407), sodann kamen die deutschen Staatsangehörigen (5464), sodann Rumänien (3616), Griechenland (2105), Litauen (1977), die Vereinigten Staaten von Amerika (1602), Jemen (1339), die Tschechoslowakei (1347) und Lettland (1003).

Auf die einzelnen Einwanderer-Kategorien verteilen sich die Einwanderer des Jahres 1935 folgendermaßen: Kapitalisten mit einem Vermögen von £P 1000 und darüber 9250 (einschließlich ihrer Familien), d. h. 16,8 % der gesamten jüdischen Einwanderung; Handwerker mit einem Vermögen von £P 250 und darüber 729; Rabbiner und andere Kultusbeamte (einschließlich ihrer Familien) 2442; Schüler und Studenten 1910; Einwanderer auf Grund von Zertifikaten der Jewish Agency 26 114, d. h. 47,1 % der Gesamtzahl der Einwanderer; Verwandte von Einwohnern Palästinas auf Grund besonderer Erlaubnisse der Regierung 14 846, d. h. 26,8 % der Gesamtzahl.

Unter den Einwanderern waren 3523 sephardische Juden, 1450 Jemeniten, 49 persische Juden, 65 Juden aus Bagdad und 5 aus Buchara.

Die Zahl der jüdischen Touristen, die 1935 nach Palästina kamen, betrug 20 139, darunter 59,9 % Männer und 40,1 % Frauen. Den ersten Platz unter den Touristen nimmt Deutschland ein mit 4780 Personen, den zweiten Platz Polen mit 4398, sodann Rumänien mit 1980 sowie die Vereinigten Staaten mit 1501.

Die Zahl der jüdischen Einwanderer aus Deutschland betrug 1935 — 7764, darunter waren 5464 deutsche Staatsangehörige, 1302 polnische und 998 Angehörige anderer Staaten. Unter den Einwanderern aus Deutschland waren 2970 Kapitalisten, 2871 Einwanderer auf Grund von Zertifikaten der Jewish Agency, 337 Schüler und Studenten sowie 1269 Angehörige von Einwohnern Palästinas.

Der neue Schedule

Die Gesamtzahl der von der Palästina-Regierung für das Halbjahr Oktober 1935/März 1936 ausgegebenen Arbeiter-Schedule beträgt gemäß einer amtlichen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1935 (Supplement No 2 to the Palestine Gazette No 561) 3250. Hiervon sind 350 dem Immigrations-Department der Regierung und der Rest von 2900 der Jewish Agency zur Verfügung gestellt worden. Von den 2900 der Jewish Agency übergebenen Zertifikaten sind ein Drittel für verheiratete, ein Drittel für unverheiratete Männer und ein Drittel für unverheiratete Frauen bestimmt. Der Anfang November 1935 der Jewish Agency erteilte Vorschuß von 1000 Arbeiterzertifikaten wird auf diese endgültige Einwanderungsquote angerechnet.

Das Immigrations-Department der Jewish Agency hat von diesem Schedule insgesamt 950 Zertifikate, d. h. 32 % der Gesamtzahl, dem Palästina-Amt Berlin zugeteilt. Von diesen 950 Zertifikaten sind 160 für Flüchtlinge, die sich in europäischen Ländern aufhielten, bestimmt. Der Vorschuß, den das Palästina-Amt bereits Anfang November 1935 erhalten hat, betrug 500 Zertifikate, von denen 50 auf Flüchtlinge entfielen. Dieser Vorschuß war bei Bekanntgabe der endgültigen Zertifikats-Schedule schon restlos verteilt, so daß für Deutschland am 1. Januar 1936 noch 340 Zertifikate und 110 Flüchtlingszertifikate zur Verfügung standen.

Die Jewish Agency hatte für das laufende Halbjahr 11 000 Zertifikate angefordert. Das Palästina-Amt Berlin hat sich an die Exekutive der Jewish Agency gewandt, um den großen Befürchtungen Ausdruck zu verleihen, die durch die Nachrichten über die Zuteilung der neuen Schedule hervorgerufen worden sind. Es wurde darauf hingewiesen, daß die der Mandatsregierung bekannte Situation der Jüdischen Jugend in Deutschland die Zuteilung einer erhöhten Zertifikatsquote erforderlich macht, insbesondere da bereits über 1500 landwirtschaftlich voll ausgebildete Chaluzim zur Alijah bereitstehen.

Verwandtenzertifikate

Neuerdings aus Palästina eingehende Verwandtenzertifikate der Kategorie D haben nur eine viermonatige Gültigkeitsdauer, gerechnet vom Tage der Ausstellung in Palästina ab. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer durch die britischen Paßstellen in Deutschland ist nicht möglich. Familienangehörige, für die Anträge auf Erteilung eines Verwandtenzertifikats eingereicht worden sind, müssen sich bei positiver Entscheidung auf eine baldige Ausreise einstellen.

Es wird den Zertifikatsempfängern der Kategorie D empfohlen, sich wegen der Erledigung ihrer Ausreise-Formalitäten sofort nach Erhalt des Zertifikates mit dem Palästina-Amt, Passage-Abteilung, in Verbindung zu setzen.

*

Die Jewish Agency for Palestine gibt bekannt, daß sie vom 1. Februar 1936 an bis auf weiteres keine Bewerbungen um Zertifikate für Angehörige in Palästina lebenden Juden mehr entgegennimmt mit Ausnahme von Anforderungen Angehöriger aus Deutschland, dem Jemen und Rußland.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß die Palästina-Regierung die Annahme von Gesuchen um die Einwanderung von Familienangehörigen eingeschränkt hat.

Vorzugszertifikate für Kapitalisten

Die im Herbst 1935 von der Palästina-Regierung zur Verfügung gestellte Quote von 500 Einwanderungszertifikaten für Einwanderer der Kategorie A I (1000 £P-Kapitalisten), die für solche Einwanderer bestimmt wurden, bei denen die Zuteilung des Vorzeigegeldes seitens der deutschen Devisenbehörden noch nicht erfolgt, aber dringende Gründe zu einer früheren Einwanderung gegeben waren, sind, wie die Britische Paßstelle dem Palästina-Amt Berlin mitteilt, Anfang Januar 1936 restlos verteilt worden.

Strafbestimmungen für illegale Einwanderer

Die am 1. Januar 1936 veröffentlichte neue Immigration (Amendment) Ordinance sieht vor, daß die Entscheidung darüber, ob jemand für die Zulassung nach Palästina ungeeignet ist, statt wie bisher dem High Commissioner, dem Direktor des Einwanderungs-Departments überlassen sein soll. Ein Verzeichnis aller Personen, die nach Palästina kommen, mit Ausnahme der Besatzung von Schiffen und Flugzeugen oder sonstiger Verkehrsmittel, ist dem Einwanderungs-Department vorzulegen. Der High Commissioner kann im Einvernehmen mit seinem Beirat Einwanderungsgebühren festsetzen.

Ausländern, die unter der Beschuldigung, illegal nach Palästina eingewandert zu sein oder die ihnen durch Touristen- oder Transit-Visa gesetzte Frist überschritten zu haben, gerichtlich verfolgt werden, fällt künftig die Last des Beweises ihres rechtmäßigen Aufenthaltes zu. In einer weiteren Bestimmung heißt es: „Wer einer Person bei irgendeiner Uebertretung dieses Gesetzes oder einer auf ihm beruhenden Verordnung oder Regelung hilft oder Vorschub leistet oder eine Person beherbergt, von der er weiß, daß sie gegen das Gesetz gehandelt hat, oder von der er mit gutem Grund annehmen kann, daß dies der Fall ist, verfällt einer Geldstrafe bis zu £P 200 oder einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder beidem. Jedermann, der mehr als einer Person hilft, Vorschub leistet oder sie beherbergt, macht sich der Uebertretung in bezug auf jede einzelne Person schuldig, der er hilft, Vorschub leistet oder die er beherbergt."

Das Gesetz gibt der Palästina-Regierung ferner das Recht, Schiffe und Boote bis zu 250 t zu beschlagnahmen, wenn sie zum Transport illegaler Einwanderer benutzt werden. Unter denselben Voraussetzungen verfallen der Beschlagnahme alle sonstigen Verkehrsmittel, deren Wert £P 1000 nicht übersteigt. Eigentümer von Schiffen über 250 t und von sonstigen Verkehrsmitteln, die einen Wert von über £P 1000 repräsentieren, haben bei Verletzung der obigen Bestimmungen Geldstrafen bis zu £P 1000 zu bezahlen; bis zur Hinterlegung der Strafgebühr oder einer Sicherstellung für ihre Zahlung wird das betreffende Schiff oder Verkehrsmittel als Pfand zurückbehalten.

Wer sich einer Verletzung anderer Bestimmungen des Gesetzes als der oben angeführten schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu £P 100 oder Gefängnis bis zu 6 Monaten oder beidem bestraft.

Literatur

„Die Einwanderung aus Deutschland" in „Jüdische Rundschau", Jg. 41 Nr. 1 (3. Januar 1936).

„Einwanderung und Entwicklung 1919—1935", Dr. Walter Preuß in „Palästina-Nachrichten" Jg. 2 Nr. 17 (18. September 1935).

Beratung

Literatur

„Alijah", Informationen für Palästina-Auswanderer, herausgegeben vom Palästina-Amt der Jewish Agency for Palestine, 8. Auflage, Februar 1936.

„Palästina-Amts-Tagung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 90 (8. November 1935).

„Ein Vormittag im Palästina-Amt" in „C.-V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 45 (7. November 1935).

Ausbildung

Literatur

„Die hebräische Universität Jerusalem — Mitteilungen für Studierende", aus dem Hebräischen übersetzt und herausgegeben vom Palästina-Amt Berlin, November 1935.

„Die neue Aera der Universität" in „Jüdische Rundschau Jg. 40 Nr. 93 (19. November 1935).

„Palästina als Ort und Gegenstand naturwissenschaftlicher Forschung", Fritz Kahn in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 94 (22. November 1935).

„Das palästinensische Schulwesen", Margarete Turnowsky-Pinner in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 7 (24. Januar 1936).

„Jüdisches und arabisches Schulwerk in Palästina" in „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 5 (30. Januar 1936).

„Die Finanzlage des hebräischen Schulwerks" in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 99 (10. Dezember 1935).

„Schule und Beruf — um das Schicksal der Jugend", Dr. L. Peritz in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 103/104 (24. Dezember 1935).

„Der englische Unterricht an der hebräischen Schule", Dr. B. Bamberger in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 100 (13. Dezember 1935).

„Leben in einer neuen Welt — jüdische Kinder aus Deutschland in palästinensischen Schulen", Lilli Traumann in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 2 (9. Januar 1936).

„Erzieherische Zwischenbilanz — Führertreffen der Jugendalijah", Chanoch Reinhold in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 6 (21. Januar 1936).

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Siedlung

Alle Interessenten für landwirtschaftliche Siedlung in Palästina, die gegenwärtig für das Vorzeigegeld bei der Reichsbank angemeldet sind oder die Einzahler und Vormerker der Sonderkonten I und II sind, werden dringend gebeten, sich umgehend unter Angabe von Einzelheiten über ihre Vorbereitung zur landwirtschaftlichen Siedlung beim Palästina-Amt Berlin, juristische Abteilung, zu melden.

Insbesondere wird um Meldung solcher Personen gebeten, die selbst eine Landwirtschaft betreiben oder betrieben haben und die obigen Voraussetzungen erfüllen.

Literatur

„Fünfundzwanzig Jahre jüdische Kolonisation und ihre Lehren", Dr. Arthur Ruppin in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 73 (10. September 1935).

„Zur Ansiedlung von Juden aus Deutschland", Dr. Michael Traub in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 92 (15. November 1935).

„Auswanderung und Bodenfrage", Dr. Josef Weiß in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 78 (27. September 1935).

„Goldgräberei oder Siedlung?" in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 78 (27. September 1935).

„Das harte Landleben"; zur Lage der Einwanderer aus Deutschland auf dem Lande in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 100 (13. Dezember 1935).

„Zwei Mittelstandssiedlungen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 80 (4. Oktober 1935).

„Landwirtschaftliche Ausbildung für Neueinwanderer" in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 101 (17. Dezember 1935).

„Bericht der Abteilung für landwirtschaftliche Kolonisation der Jewish Agency" in „Palästina" Jg. 18 S. 528 (Oktober 1935).

„Die P.L.D.C." in „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 4 (23. Januar 1936).

„Kapitalserhöhung der Nir Ltd.", Fritz Naphtali in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 9 (31. Januar 1936).

„Ein neuer Typ der Siedlungsbank" in „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 2 (9. Januar 1936).

„Was kostet das Leben in der Kwuzah?" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 1 (2. Januar 1936).

„Fünfundzwanzig Jahre Dagania", Josef Baraz in „Palästina" Jg. 18 S. 515 (Oktober 1935).

Transfer

Tätigkeit der Haavara

Die Tätigkeit der Haavara in Tel-Awiw, die den Kapital- und Warentransfer aus Deutschland nach Palästina abwickelt, ist durch Beschluß des 19. Zionistenkongresses in Luzern der Aufsicht der Jewish Agency unterstellt worden. Ihr Aufgabengebiet wird sich künftig beschränken auf

1. den Transfer der zur Erlangung eines Kapitalistenzertifikats erforderlichen £P 1000,
2. den Transfer der Sammelgelder für den Jüdischen Nationalfonds und für Kolonisationszwecke,
3. den Transfer von Zuwendungen an Einwanderer aus Deutschland, wie Unterhaltsleistungen, Pensionen usw.

Board der Haavara

Der Board der Haavara setzt sich wie folgt zusammen: Dr. Werner Senator und Dr. Georg Landauer als Vertreter der Jewish Agency, Heinrich Margulies (mit Dr. Saalheimer als Stellvertreter) als Vertreter der Anglo-Palestine-Bank, Dr. Ludwig Pinner (mit Fritz Naphtali als Stellvertreter) als Vertreter der Hitach-

duth Olej Germania, Dr. Sally Hirsch als Vertreter der Zionistischen Vereinigung für Deutschland. Vorsitzender des Board ist Dr. Werner Senator.

Literatur

„Zwei Jahre Palästina-Transfer", Dr. W. Feilchenfeld in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 91 (12. November 1935).

„Zum Problem der Haavara", Dr. Ludwig Grünbaum in „Palästina" Jg. 18 S. 649 (Dezember 1935).

„Bautransfer" in „Palästina-Nachrichten" Jg. 2 Nr. 18/19 (17. Oktober 1935).

Staats- und Gemeindeverwaltung

Legislative Council

Das amtliche Communiqué über das Regierungsprojekt betreffend den Gesetzgebenden Rat (Legislative Council) für Palästina ist am 22. Dezember 1935 veröffentlicht worden. Der Gesetzgebende Rat soll 28 Mitglieder umfassen, wobei der Vorsitzende nicht mitgerechnet ist. Der Vorsitzende soll eine neutrale Persönlichkeit mit großer juristischer Erfahrung sein, der sich an den Debatten und Abstimmungen nicht beteiligt. Von den elf Mohammedanern sollen acht gewählt und drei ernannt, von den drei Christen einer gewählt und zwei ernannt, von den sieben Juden drei gewählt und vier ernannt werden. Dazu sollen zwei Wirtschaftler (ein Jude, ein Engländer) und fünf britische Beamte kommen.

Die Amtszeit des Rates soll fünf Jahre betragen, wobei der High Commissioner das Recht der Auflösung und der Verlängerung besitzt. Die Wahlen sollen im Kurialsystem vor sich gehen. Das aktive Wahlrecht soll jedem im Lande seit zwei Jahren Ansässigen zustehen, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Das Frauenwahlrecht bleibt dem Beschluß der einzelnen Kurien überlassen. Das passive Wahlrecht hat die palästinensische Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung.

Bezüglich der Kompetenzen des Gesetzgebenden Rates sind von besonderer Bedeutung die Rechte, die dem Oberkommissariat vorbehalten bleiben sollen. Sie umfassen alle internationalen Verpflichtungen Palästinas, also auch das Mandat; ferner alle mit der öffentlichen Sicherheit zusammenhängenden Fragen. Das Budget wird von der Regierung vorgelegt, der Rat hat das Recht, es zu diskutieren, aber der letzte Beschluß in Finanzfragen bleibt beim Oberkommissariat. Dasselbe gilt für die Entscheidung über die Einwanderungszertifikate, die von der Regierung bestimmt werden, während der Rat sie nur diskutieren kann. Der Vorsitzende hat das Recht, Anträge, die dem Mandat widersprechen, nicht zur Behandlung im Council zuzulassen. Es ergibt sich aus dieser Abgrenzung der Kompetenzen, daß der Charakter des Rates in allen Fragen, die die internationalen Verpflichtungen der Mandatarmacht, die öffentliche Sicherheit und die jüdische Einwanderung betreffen, eher beratender als gesetzgebender Natur sein soll. Dem High Commissioner bleibt allgemein das Recht vorbehalten, Gesetze auch ohne den Rat zu erlassen, wenn er es für nötig befindet.

Der vorstehend wiedergegebene Regierungsplan zur Errichtung eines Legislative Council ist von jüdischer Seite auf das entschiedendste abgelehnt worden.

Literatur

„Die Verwaltung des Mandatslandes", R.-A. Dr. Hans Kalisch in „C.-V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 50 (12. Dezember 1935).

„Die Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden in Palästina" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 25 Nr. 41 (13. Oktober 1935).

Rechtspflege

Ergebnis der Anwaltsprüfung 1935

Von 108 Kandidaten, die sich 1935 der palästinensischen Anwaltsprüfung (Foreign Advokates Examination) unterzogen hatten, sind 11 bereits vor Abschluß der Prüfung ausgeschieden. Von den verbliebenen 97 haben nach einer offiziellen Mitteilung vom 3. Dezember 1935 (The Palestine Gazette Nr. 556) nur 13 die Prüfung bestanden. Unter den Examenskandidaten dürften etwa 60—70 Einwanderer aus Deutschland gewesen sein; unter denen, die bestanden haben, befinden sich 6 Juden aus Deutschland.

Literatur

„Rechtswesen in Palästina", Schriftenreihe der Hitachduth Olej Germania Heft 1, Tel-Awiw 1935.

„Rechtsfragen des palästinensischen Alltags", Dr. Karl Hilb in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 76 (20. September 1935).

„Lücken im Personenstandsrecht", Lotte Hanemann in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 10 (4. Februar 1936).

„Juristensorgen in Palästina" in „C.-V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 51 (19. Dezember 1935).

„Protest gegen den Legal Board" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Dezember (II) 1935.

„Numerus clausus", Dr. Fritz Löwenstein in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 9 (31. Januar 1936).

Soziale Fürsorge

Literatur

„Jerusalemer Elendsviertel", Margarete Turnowsky-Pinner in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 98 (6. Dezember 1935).

Gesundheitswesen

Lizenzsperre für Aerzte

Die Verordnung über die Einschränkung der Zulassung zur ärztlichen Praxis (InfBl. 1935 Nr. 8/9 S. 92) ist am 31. Dezember 1935 in Kraft getreten. Durch eine Verfügung gleichen Datums (Supplement Nr. 2 to The Palestine Gazette Nr. 561) wurde die Zahl der im Jahre 1936 zur Ausübung der Praxis in Palästina zuzulassenden Aerzte auf 50 beschränkt.

Literatur

„Krankheiten und Hygiene in Palästina", Schriftenreihe der Hitachduth Olej Germania, Heft 2, Tel-Awiw 1935.

„Aktuelle Fragen des Gesundheitswesens in Palästina", Dr. Fritz Noack in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik", Jg. 5 S. 169 (September-Oktober 1935).

„Hygienische Streifzüge in Palästina", Prof. Dr. W. Roth in „Palästina", Jg. 18 S. 526 (Oktober 1935).

„Gemeinschaftswerk der Aerzte — neues Krankenhaus in Tel-Awiw" in „Jüdische Rundschau", Jg. 41 Nr. 1 (3. Januar 1936).

„Aerzte der Kupat-Cholim", Dr. J. Majer in „Jüdische Rundschau", Jg. 40 Nr. 90 (8. November 1935).

„Die Regelung des Aerztewesens in Palästina", R.-A. Dr. Hans Kalisch in „C.-V.-Zeitung", Jg. 14 Nr. 47 (22. November 1935).

„Ein verfehltes Gesetz — die Sperre der Arztlizenzen", Dr. S. Kanowitz in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania", Januar (I) 1936.

Kulturarbeit

Hebräische Minimalforderungen

Gemäß einem Beschluß der Großen Palästina-Amts-Kommission ist Anfang Januar 1936 an alle Zweig- und Vertrauensstellen des Palästina-Amts Berlin ein sogenanntes „Hebräisches Minimalprogramm" verschickt worden. Diesem Beschluß liegt die Absicht zugrunde, in kurzer Zeit niemanden mehr zur Alijah zu bestätigen, der nicht über gewisse hebräische Kenntnisse verfügt, und zwar sollen zunächst die Anforderungen des genannten Minimalprogramms erfüllt werden, während nach Ablauf einer gewissen Zeit die Ansprüche verschärft werden sollen.

Literatur

„Kulturarbeit unter den Einwanderern aus Deutschland", Dr. Curt Wormann in „Jüdische Rundschau", Jg. 40 Nr. 95 (26. November 1935).

„Die Hebraisierung der Einwanderer", Jaakow Sandbank in „Jüdische Rundschau", Jg. 41 Nr. 9 (31. Januar 1936).

„Neu-Hebräisch" in „C.-V.-Zeitung", Jg. 41 Nr. 52 (24. Dezember 1935).

Schriftleiter: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Postscheck-Konto: Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.